

Konflikte:
nicht erkennbar

2.4.3 Faunistisch-floristisch wertvolle Räume, Tierarten

Neben der Beschreibung einzelner Biotoptypen wie zum Beispiel Acker- oder Waldflächen in der Gemeinde und deren Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten sollen auch größere Landschaftsräume, die aus verschiedenen Biotoptypenflächen zusammengesetzt sein können, erwähnt werden. In der Gemeinde Stukenborn können Räume mit allgemeiner landschaftsökologischer Bedeutung und Räume mit besonderer landschaftsökologischer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften wildlebender Tiere und Pflanzen unterschieden werden.

Ein Landschaftsraum mit besonderer Bedeutung und/oder mit besonderem Entwicklungspotential für Arten und Lebensgemeinschaften ist die Acker-Grünland-Landschaft an der Schmalfelder Au und Spreckelau im Norden des Planungsraumes. Durch örtlich sachkundige Personen sind folgende Vogelarten insbesondere dort beobachtet worden (STEENBUCK 2005):

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL S.-H. 1995	RL BRD 1991	Trend
Kranich	Grus grus	3 = gefährdet	2	2+
Wachtel	Coturnix coturnix	2 = stark gefährdet	2	1-
Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	1	2+
Weißstorch	Ciconia ciconia	1 = vom Aussterben bedroht	2	2-
Rebhuhn	Perdix perdix	3	3	2-
Sumpfhöhreule	Asio flammeus	1	2	2-
Wiesenweihe	Circus pygargus	2	1	1-
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	0
Großer Brachvogel	Numenius arquata	2	2	1-
Kiebitz	Vanellus vanellus	3	3	2-
Mäusebussard	Buteo buteo	-	5	2+
Kolkrabe	Corvus corax	-	3	2+
Feldlerche	Alauda arvensis	3	-	2-

Trend (seit etwa 1970) 2+ = sehr starke Zunahme oder Ausbreitung (>50%)
1+ = starke Zunahme oder Ausbreitung (>20%)
0 = keine Tendenz erkennbar
1- = starke Abnahme oder Arealverlust (>20%)
2- = sehr starke Abnahme oder Arealverlust (>50%)

Im Norden des Planungsraumes verläuft ein überregionaler Rotwildwechsel vom Segeberger Forst über Seth zum Duvenstedter Brook. Der Rehwildbestand kann aus jagdlicher Sicht als gut bewertet werden. Der Hasenbestand ist ausreichend, Kaninchen und Rebhühner kommen nur vereinzelt vor. Der Kranich ist mit 10 – 20 Exemplaren vertreten, 1 Brutpaar zog ein Jungvogel in 2005 groß. Der Kiebitz zeigt auch Bruterfolge. Dachse, Füchse und Marder sind anzutreffen. Bis vor 4 – 5 Jahren jagte die Wasserramsel in der Schmalfelder Au. Die Au ist als Laichgebiet für die Meerforelle, die hier regelmäßig ausgesetzt wird, von Bedeutung.

Das Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein weist auf ein kleines Vorkommen des Laubfrosches (*Hyla arborea*) und des Teichfrosches (*Rana esculenta*) im Bereich der Klärteiche im südöstlichen Teil des Gemeindegebietes hin. Bei diesen Amphibien handelt

es sich um besonders und streng geschützte Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 Bundesnaturschutzgesetz.

Die Beobachtungen stammen aus dem Jahre 2000. Das Vorkommen kann durch die Gemeinde aktuell nicht bestätigt werden.

Landschaftsräume mit allgemeiner Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften sind alle übrigen Räume in der Gemeinde.

2.5 SCHUTZGUT MENSCH, LANDSCHAFTSBILD/ERHOLUNG, KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER

2.5.1 Definition und Rechtsgrundlage

Aus den Rechtsgrundlagen geht hervor, dass der Begriff „Landschaftsbild“, der landschaftsästhetische Gesichtspunkte erfasst, eng mit dem Begriff „Erholung“, verbunden ist. Das Landschaftsbild kann sich positiv auf die psychische Regeneration und Erholung des Menschen auswirken. Erreichbarkeit, Begehbarkeit und eine gewisse Störungsfreiheit von z.B. Lärm oder negativ empfundenen Gerüchen bedingen dabei unterschiedliche Grade der Erholungswirkung des entsprechenden Raumes.

Bundesnaturschutzgesetz:

„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass u.a. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“ (§ 1) BNatSchG)

„Unbebaute Bereiche sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung insgesamt und auch im Einzelnen in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit zu erhalten.“ (§ 2 (1) Nr. 11 BNatSchG).

„Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sind zu erhalten.“ (§ 2 (1) Nr. 14 BNatSchG)

Baugesetzbuch:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere u. a. zu berücksichtigen:

„... die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,“ (§ 1 (5) Nr. 5 BauGB)

„... die Belange... von Sport, Freizeit und Erholung,“ (§ 1 (5) Nr. 3 BauGB)

2.5.2 Bestandserfassung

2.5.2.1 Schutzgut Mensch

Die Siedlungsstruktur von Stukenborn, also der Bereich, wo hauptsächlich gewohnt und gearbeitet wird, ist durch Landwirtschaft, Gewerbe und randlichen Neubausiedlungen bestimmt. In der zentralen Ortslage sind 2 Betriebe mit intensiver Schweinehaltung vorhanden. Um beide Betriebe liegt ein um 50 % reduzierter Geruchsimmissionsschutzradius.

Erhebliche Verkehrslärmimmissionen von der L 232 können in den Ortseingangsbereichen, z.B. Siedlung Kamp, nicht ausgeschlossen werden.

Lärmauswirkungen durch den geplanten Bau und Betrieb der A 20 nördlich außerhalb des Planungsraumes auf die Erholungslandschaft oder sogar die Ortslage können derzeit nicht ausgeschlossen werden.

2.5.2.2 Schutzgut Landschaftsbild

Die bei der Art und dem Umfang der Bestandserfassung des Landschaftsbildes zu berücksichtigenden gesetzlichen Begriffe „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“, werden im vorliegenden Fall auf die der „Vielfalt“, und „Eigenart“, beschränkt. Der Begriff „Schönheit“, unterliegt einer subjektiven Empfindung und ist daher in weiten Bereichen einer allgemeinen Verständlichkeit nicht zugänglich. Im vorliegenden Fall wird er aus der Kombination der objektiv erfassbaren Begriffe „Vielfalt“, und „Eigenart“, abgeleitet.

Abbildung 1 (Höhenstufen), Karte 2 (Schutzgut Biotop- und Nutzungstypen), historische Karten sowie Ortsbesichtigungen bilden die Grundlagen der Bestandserfassung für das Schutzgut Landschaftsbild/Erholungslandschaft.

Im ersten Schritt werden die heutigen einheitlich strukturierten Landschaftsbildräume innerhalb des Gemeindegebietes abgegrenzt. Es ergeben sich 3 **Landschaftsbildtypen**, deren genaue Lage in Karte 3 (Schutzgut Landschaftsbild/Erholung) dargestellt ist. Es handelt sich dabei um die Typen

1. Dorf- und Siedlungslandschaft mit älteren landwirtschaftlichen Gebäuden, angrenzendem Grünland und Grünland-Hauskoppeln, vereinzelt Streuobstwiesen, Dorfanger mit Rasenflächen und Baumreihen, Solitär-Großbäumen im Dorfkern, vereinzelt gewerblich geprägter Bebauung und randlichen modernen Wohnhäusern mit Ziergärten sowie landwirtschaftlichen Hofstellen an der K 109 (Brook).
2. offene weiträumige erlebbare flache Grünlandniederungen mit Fließgewässer südlich Stukenborn und an der nordöstlichen Gemeindegrenze, in der Regel ohne flächige Gehölzstrukturen.
3. Acker-Knick-Landschaft mit eingestreuten Grünlandflächen, punktuellen Landschaftselementen wie Kleingewässern, Feldgehölzen, kleineren Waldflächen, Einzelbäumen oder Bauernhöfen, gegliedert durch ein unregelmäßig verlaufendes Knicknetz mit Redderfeldwegen.

In einem zweiten Schritt werden historische Karten aus dem 18., 19. und 20. Jahrhundert ausgewertet.

Topographisch Militärische Charte des Herzogtums Holstein (1789 - 1796):

Der Kartenausschnitt (1789 - 1796) zeigt ein Abbild der Bodennutzung der Gemeinde Stukenborn zum Zeitpunkt vor der ersten Flurneuordnung Schleswig-Holsteins. Die typische Knicklandschaft existiert erst zum Teil, das entsprechende Gesetz des dänischen Königs ist gerade in Kraft getreten.

Der Norden des Planungsraumes, südlich der heutigen Schmalfelder Au, ist baumbestanden. Dort liegt das Große Bruch, ein von „Ellern und anderem Bruchholz geprägter feuchtnasser weiträumiger Bruchwald.

Abbildung 3: Die Gemeinde Stukenborn Ende des 18. Jahrhunderts

Das übrige Landschaftsbild wird bestimmt von einem Mosaik aus kleinen vereinzelt Heiden, Bruchwaldflächen (z.B. bei Brook) und eingekoppelten Grün- und Ackerlandparzellen. Das heutige Grabensystem existiert noch nicht, das einzige Fließgewässer im Norden, die sogenannte Aue, ist von Ufergehölzen gesäumt und mäandriert.

Die Ortschaft Stukenborn stellt sich als Angerdorf (Platzdorf) dar, eine charakteristische Siedlungsform des hohen Mittelalters.

Königlich Preußische Landesaufnahme 1878:

Der ausgedehnte Bruchwald im Norden ist verschwunden. Hier erstrecken sich jetzt eingekoppelte Acker- und wenige Grünlandflächen (Auwiese, Bruchwiese). Der Waldanteil hat sich drastisch verringert. Die Siedlungstätigkeit hat in der Osthälfte der Gemeinde zugenommen. Hier sind vereinzelt Aussiedlungen anzutreffen. Das ursprüngliche Wegenetz hat sich kaum verändert.

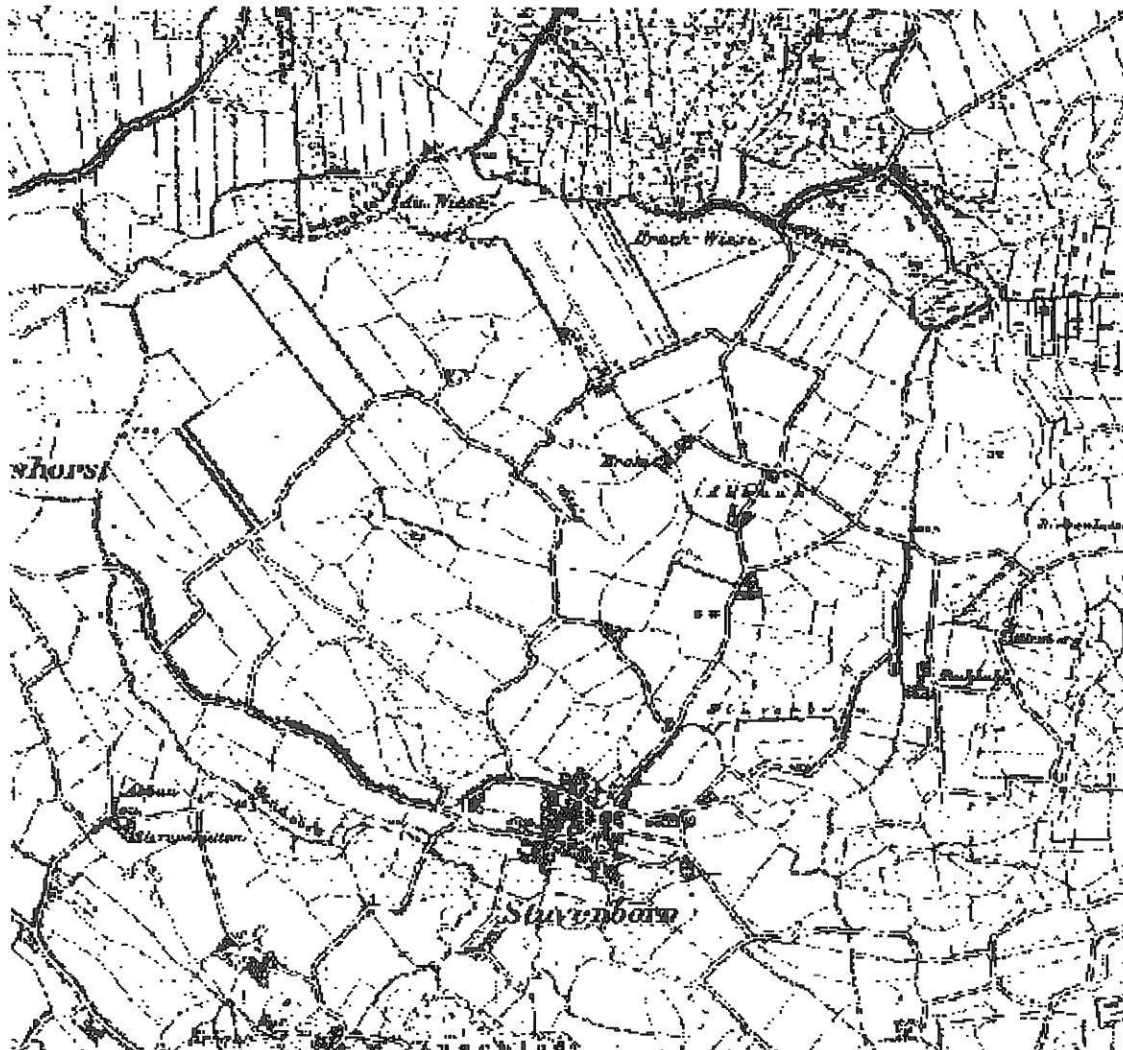


Abbildung 4: Die Gemeinde Stukenborn Ende des 19. Jahrhunderts

Topographische Karte 1988

Fließgewässer bzw. Wege sind ausgebaut und begradigt worden. Das ursprüngliche Wegenetz ist weitgehend erhalten geblieben. Das Knicknetz wurde ausgedünnt, besonders im Gemeindeosten. Der Anteil und die Verteilung von Grün- und Ackerland ist relativ konstant. Die bauliche Entwicklung von Stukenborn hat jedoch in alle Himmelsrichtungen stark zugenommen.

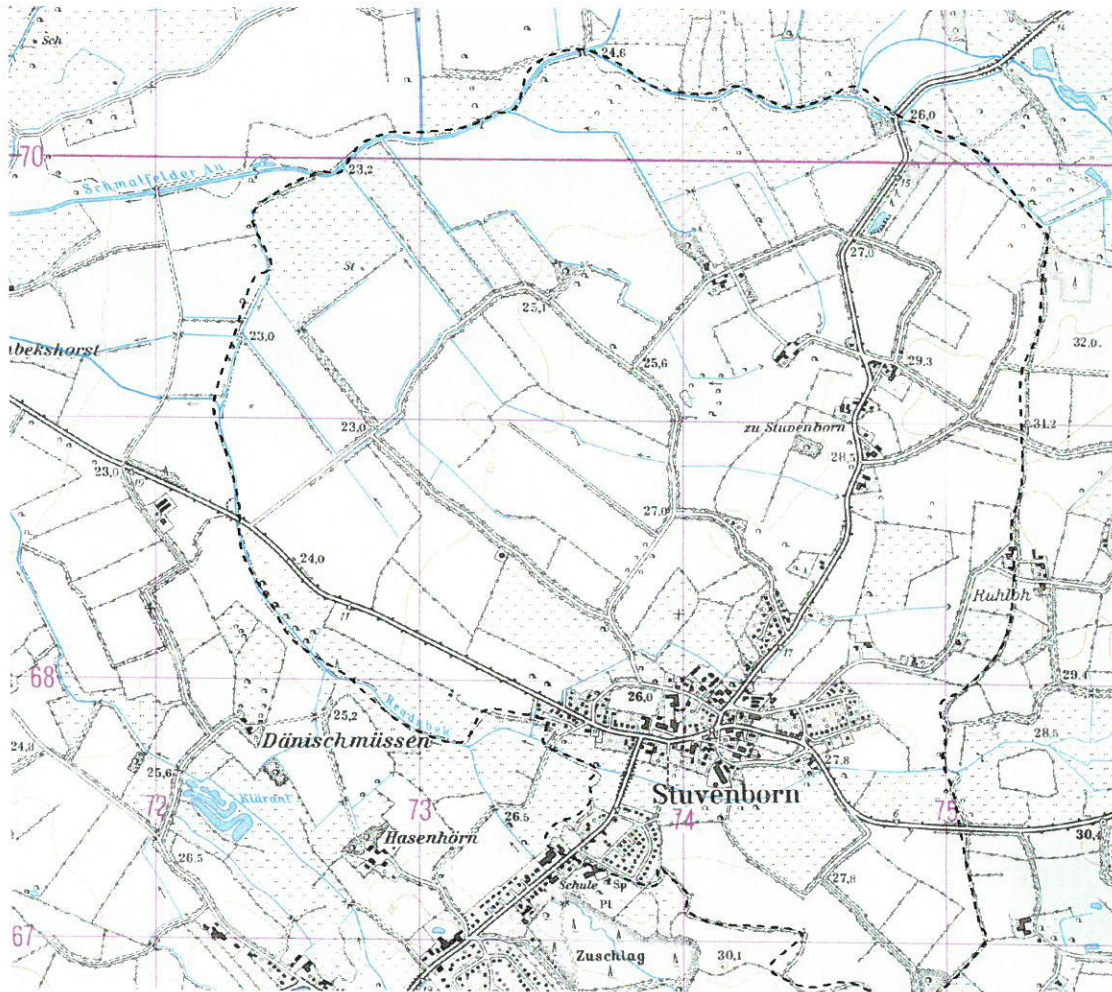


Abbildung 5: Die Gemeinde Stukenborn Ende des 20. Jahrhunderts

Zusammenfassung: Nach Auswertung der topographischen Karten aus dem 18., 19. und 20. Jahrhundert veränderten anthropogene Einflüsse ständig und deutlich das gemeindliche Landschaftsbild.

Noch heute deutlich erlebbare Einzelemente der historischen Kulturlandschaft sind das gemeindliche Wegenetz zum Teil mit Reddern und der Angerdorfcharakter Stukenborns. Die Agrarlandschaft Stukenborns hat sich in den letzten 100 Jahren im Grundsatz nicht verändert, so dass die Stukenborner Knicklandschaft mit Acker- und Grünland auch im Bereich der Schmalfelder Au als historische Kulturlandschaft bezeichnet werden kann.

2.5.2.3 Kulturdenkmäler, Kultur- und sonstige Sachgüter

Archäologische Denkmäler

Nach Informationen des Archäologischen Landesamtes S.-H. sind in der Gemeinde Stukenborn nur vier Grenzsteine bekannt, die sich aber nicht auf die Landschaftsplanung auswirken.

In Stukenborn hat es frühzeitliche Verhüttungsplätze gegeben. Fünf Plätze sind bekannt und in der archäologischen Landesaufnahme unter LA 1 bis 5 eingetragen. Der Name der anliegenden Gemeinden Sievershütten und Struvenhütten zeugt noch heute von diesen Tätigkeiten. Im Umfeld dieser Verhüttungsplätze ist mit Siedlungsstellen zu rechnen. Steinzeitliche Siedlungsstellen sind die LA Nr. 7 und 9, während es sich bei den Nummern 8 und 10 um steinzeitliche Einzelfunde handelt. Aufgrund der topografischen Lage werden weitere Siedlungsstellen im Nordosten ernsthaft vermutet. Niederungsbereiche sind aus archäologischer Sicht Interessengebiete, da die frühesten Siedlungstätigkeiten immer mit dem Vorhandensein von Wasser als Lebensgrundlage verbunden waren. Zudem sind die Erhaltungsbedingungen in den feuchten Niederungen für archäologische Artefakte ideal, so dass die Niederungsbereiche der Schmalfelder Au zu den Interessengebieten zählen.

Einzelelemente der Kulturlandschaft, Kulturdenkmäler

Durch die Biotop- und Nutzungstypenkartierung sind heutzutage eher seltene und damit erhaltenswerte sandige, unversiegelte **Feldwege** mit Knicksäumen auf beiden Seiten im Westen und Osten des Planungsraumes festgestellt worden.

2 mächtige **Solitär-Eichen** im Bereich der freien Landschaft am nordwestlichen Siedlungsrand beidseitig eines Wirtschaftsweges ragen aufgrund ihrer Größe, ihres Alters und ihrer Gesamterscheinung besonders heraus.

Der **Dorfanger** (Flurstück 162/23) ist ein weiteres besonderes Einzelelement der historischen Kulturlandschaft. Der Anger oder Dorfplatz war und ist begrüntes Zentrum für die Allgemeinheit von Stukenborn. Nach Mitteilung der unteren Denkmalschutzbehörde wird der Anger mit seinem Baumbestand und den dazugehörigen Grünflächen als Gartendenkmal angesehen, das gemäß § 5 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz gesetzlich geschützt ist. Veränderungen des Dorfangers sind mit Ausnahme von kleineren Pflegemaßnahmen unzulässig. Geplante Maßnahmen bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung.

Das **Kriegsdenkmal** stellt ein einfaches Kulturdenkmal gem. § 1 Abs. 2 DSchG dar.

In unmittelbarer Umgebung des Dorfangers führt eine **Lindenallee** auf den landwirtschaftlichen Betrieb (Flurstück 43/4). Diese Allee wurde als Kulturdenkmal im Sinne des DSchG eingestuft. Ebenso die Alleereste auf den Flurstücken 8/9 und 8/18, die sich ebenfalls in der näheren Umgebung des Dorfangers befinden. Das Kartierungsverfahren und eine eventuelle Unterschutzstellung nach § 5 Abs. 3 DSchG laufen zur Zeit.

Naturdenkmäler sind bisher in der Gemeinde Stukenborn nicht ausgewiesen worden.

2.5.2.4 Erholungsinfrastruktur

In Karte 3 (Schutzgut Landschaftsbild/Erholung) ist das **Fuß- und Radwanderwegenetz** gemäß der Wanderkarte des Kreises Segeberg, 1995, eingetragen. Ein überörtlicher Radrundwanderweg von Struvenhütten nach Seth oder Todesfelde durchzieht den nördlichen Planungsraum. Für die Feierabenderholung steht ein kombinierter Fuß- und Radrundweg nördlich des Dorfes zur Verfügung. Ein weiterer kombinierter Fuß-/Radweg verläuft durch die Niederung südlich von Stukenborn nach Sievershütten.

Reitwege sind derzeit nicht vorhanden, weil die geeigneten Wirtschaftswege zu schmal sind.

Für die landschaftsgebundene Erholung (z.B. Naturbeobachtung, Liegewiese, Baden) steht eine gemeindeeigene **Freizeitfläche** im nördlichen Planungsraum an der K 109 im Bereich einer ehemaligen Sandentnahmestelle für die Allgemeinheit zur Verfügung.

Innerhalb der zentralen Ortslage von Stukenborn liegen zwei **Kinderspielplätze**.

Zurzeit bestehen für Urlauber oder Tagestouristen begrenzte **Übernachtungsmöglichkeiten** in einem Privathaushalt an der K 109.

2.5.2.5 Nachrichtliche Darstellungen

Innerhalb der in der Karte Schutzgut Landschaftsbild/Erholung eingetragenen **Gewässer- und Erholungsschutzstreifens** gem. § 11 LNatSchG (50 m von der Uferlinie) entlang der Schmalfelder Au ist es aus Gründen der Erholungsvorsorge verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern. Gewisse Ausnahmen sind aber zulässig (vgl. § 11 (2) - (5) LNatSchG).

2.5.3 Bewertung

Der Bewertung des Landschaftsbildes und des Landschaftserleben liegen neben den Begriffen „Eigenart,“ und „Vielfalt,“ die Begriffe „Naturnähe,“ und „Störungsarmut,“ zugrunde, die in Kombination den Schönheitswert einer Landschaft bestimmen.

Die **Störungsarmut** eines Landschaftsraumes wird durch das Fehlen von Lärm- und Geruchsbelastungen sowie von visuellen Beeinträchtigungen definiert.

Ein wesentliches Merkmal für **Naturnähe** in einem Landschaftsraum ist das (scheinbare) Fehlen menschlicher Nutzungseinflüsse bzw. das Vorhandensein naturnah wirkender Landschaftsstrukturen mit erkennbarer Eigenentwicklung.

Die **Eigenart** eines Landschaftsbildraumes drückt sich über die Charakteristik einer Landschaft, wie sie sich im Laufe der Geschichte herausgebildet hat, aus. Je höher die Eigenart, d. h. je weniger landschaftsuntypische Veränderungen im Laufe der letzten 50 Jahre (= überschaubarer Zeitraum), desto größer ist das Gefühl von Heimat und Identifikation des Menschen mit dieser Landschaft.

Die **Vielfalt** kann über die Zahl und Verteilung von Punkt-, Linien- und Flächenelementen in einem Landschaftsbildraum sowie die Reliefgestaltung erfasst werden. Punktelemente sind hierbei Tümpel, kleinere Wald- und Sukzessionsflächen, Einzelbäume, Einzelgehöfte usw. Die Linienelemente umfassen Bäche mit Gehölzsaum, Baumreihen, Knicks oder Gehölzbewuchs an Verkehrsflächen, Steilhänge usw. Zu den Flächenelementen gehören z. B. landwirtschaftliche Parzellen in unterschiedlicher Größe, Form und Nutzung. Neben den genannten Strukturelementen wird die Reliefgestalt zur Bewertung herangezogen, die durch ein besonders bewegtes Relief den Vielfältigkeitswert erhöht.

Eine hohe Bewertung im Bereich Naturnähe, Störungsarmut, Vielfalt und Eigenart bedeutet in der Summe einen hohen Schönheits- und Landschaftserlebniswert.

Da die Landschaftsbildtypen im Gemeindegebiet wegen ihrer Unterschiedlichkeit nicht verglichen werden können, erfolgt die Bewertung landschaftsbildtypbezogen.

Landschaftsräume mit einer besonders hohen Landschaftsbildqualität nach den vorstehenden Kriterien kommen nicht vor. Die festgestellten Landschaftsbildtypen sind von allgemeiner Bedeutung. Von den drei festgestellten Landschaftsbildtypen ist der Typ der Niederungslandschaft gegenüber Veränderungen wie zum Beispiel Aufschüttungen, Aufforstungen oder Bauvorhaben besonders empfindlich. Innerhalb des Bildtyps Siedlungslandschaft ist der alte Dorfkernbereich höher zu bewerten als der Bereich mit modernerer Siedlungshausbebauung.

Außerdem sind aus Sicht der landschaftsbezogenen Erholungsvorsorge die historischen Einzel-Kulturlandschaftselemente von hoher Bedeutung.

Die Erholungsinfrastruktur in Stukenborn wird überwiegend als gut bewertet, weil ein ortsnaher Rundweg vorhanden und die freie Kulturlandschaft allgemein gut zugänglich ist.

2.5.4 Konfliktanalyse

Für das Schutzgut Mensch, Landschaftsbild/Erholungslandschaft sind relevante Konflikte oder Risiken festzustellen. Zukünftig können Lärmauswirkungen der A 20 den Planungsraum betreffen. Die örtliche Beherbergungssituation für Ferientourismus zeigt Defizite. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind zu bewahren, dazu

sind Konflikte zwischen möglichen landwirtschaftlichen Betriebs- und (Wohn)baufächenerweiterungen zu vermeiden. Konflikte zwischen Wohnen und Verkehrslärm in den Ortseingangsbereichen sind zu vermeiden.

Teilweise sind bauliche Fehlentwicklungen südlich der Ortslage in der Rendsbekniederung festzustellen. Bauliche Anlagen reichen zu dicht an das Fließgewässer und beeinträchtigen den Landschaftsbildtyp 2 (Niederungslandschaft).

3 LEITBILD

3.1 ÜBERGEORDNETE PLANUNGSEBENEN

Der Landschaftsplan gliedert sich auf kommunaler Ebene in die bestehende Planungshierarchie im Bereich der Landschaftsplanung zwischen dem Landschaftsprogramm und den Grünordnungsplan ein (Abb. 1).

In seiner Aussageschärfe und Maßstab ist er auf der Seite der Landes- und Bauleitplanung dem Flächennutzungsplan zugeordnet. So ist der Landschaftsplan ebenso wie der Flächennutzungsplan gemeindeumfassend, d. h. flächendeckend und wird in der Regel im Maßstab 1 : 5000 erstellt. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass Planungsaussagen des Landschaftsplanes in Neuaufstellungen oder Fortschreibungen des Flächennutzungsplanes besser aufgenommen werden können. Planerstellerin bzw. Auftraggeberin ist für beide Pläne generell die Gemeinde.

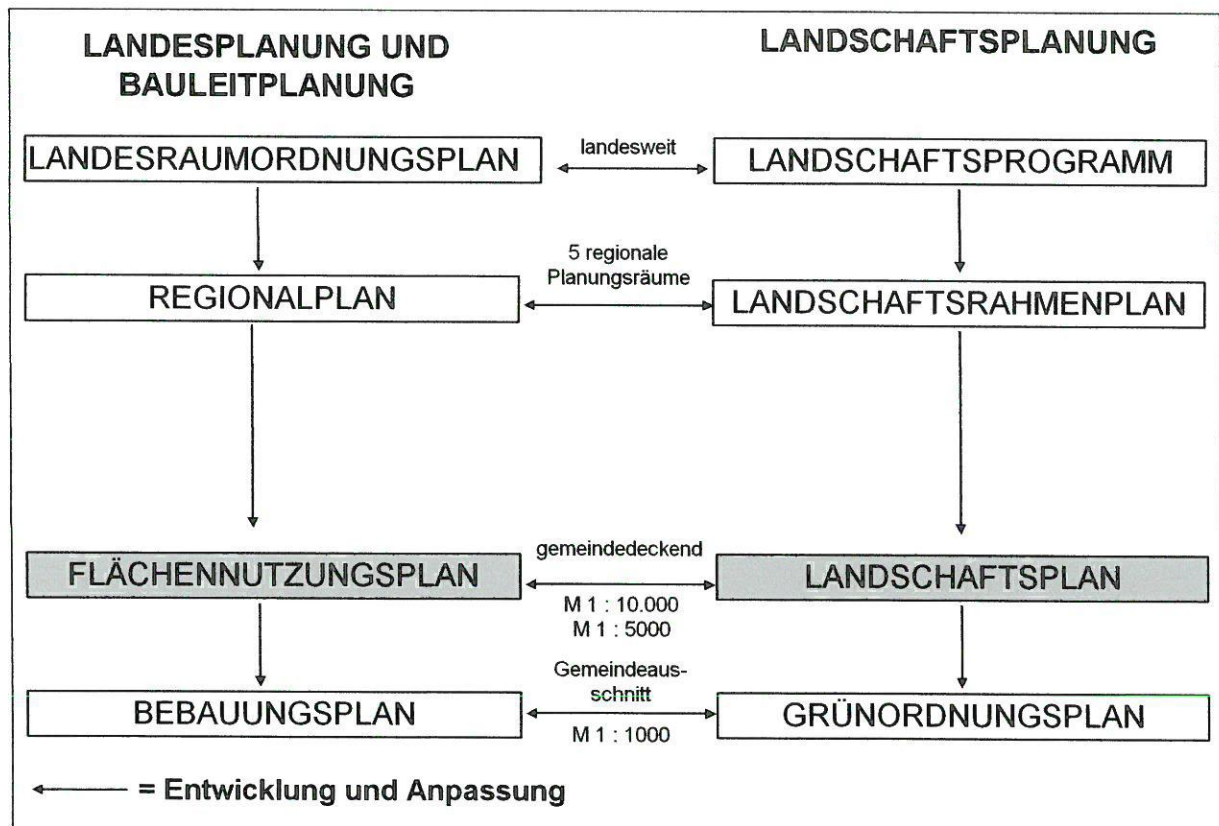


Abbildung 6: Planungsebenen in Schleswig-Holstein

Im Landschaftsplan kann die Gemeinde die Vorstellungen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes unter Berücksichtigung der übergeordneten Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 6 Abs. 3 BNatSchG) sowie der Landschaftsplanung planerisch umsetzen.

Als mittelfristiger Entwicklungsplan ergänzt und konkretisiert der **Kreisentwicklungsplan** mit dem Ziel einer geordneten Entwicklung des Kreisgebietes den Raumordnungsplan für das Land Schleswig-Holstein und den Regionalplan für den Planungsraum I.

3.1.1 Landschaftsprogramm:

Das Landschaftsprogramm enthält folgende Plandarstellungen von landesweiter Bedeutung für die Gemeinde Stukenborn:

- die Schmalfelder Au ist als Achsenraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt,
- das gesamte Gemeindegebiet nördlich der Landesstraße 232 hat besondere Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum,
- Natura 2000-Gebiete kommen im Plangebiet nicht vor.

Im Folgenden sind die Vorgaben des **Regionalplanes** sowie des **Landschaftsrahmenplanes** zu beachten. Die raumbedeutsamen Inhalte des Landschaftsrahmenplanes sind im Regionalplan berücksichtigt worden.

3.1.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LANDSCHAFTSRAHMENPLAN 1998) enthält für die Gemeinde Stukenborn verschiedene Bestandsdarstellungen sowie planerische Vorgaben.

Es gibt folgende Bestandsdarstellungen:

- **Gewässer- und Erholungsschutzstreifen** entlang der Schmalfelder Au ab dem Zusammenfluß mit der Buerwischbek (Abstand 50 m von der Uferlinie), (Abb. 7 (3))
- **kleine Waldflächen,**

Der Landschaftsrahmenplan gibt folgende planerische Vorgaben:

- **Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** an der Schmalfelder Au, Rendsbek und Spreckelau. Der ausgewiesene Raum im Norden gehört östlich der Kreisstraße 109 zu der Kategorie **Schwerpunktbereich** (Abb. 7 (4)) und westlich der Kreisstraße 109 zu der Kategorie **Hauptverbundachse** (Abb. 7 (5)). Die Rendsbek ist als **Nebenverbundachse** (Abb. 7 (6)) dargestellt. (Ziffer 5. 1. 2., LANDSCHAFTSRAHMENPLAN, 1998)
- **Bereich mit besonderen ökologischen Funktionen an der Schmalfelder Au und Spreckelau** (Abb. 7 (1)). (Ziffer 5. 1. 1., LANDSCHAFTSRAHMENPLAN, 1998)
- Fast das gesamte Gemeindegebiet außer im Südwesten ist als **geplantes Landschaftsschutzgebiet** (Abb. 7 (2)) ausgewiesen. Dieses Gebiet umfaßt die Landschaftsräume Barker Heide, Leezen, Itzstedt und Struvenhütten. Es wird geprägt durch alte Knick- und Redderstrukturen und schließt die vorhandenen bzw. geplanten Naturschutzgebiete „Barker Heide“ und „Birkenmoor“ bei Groß Niendorf mit ein. Zu dem Bereich gehören außerdem die großen Moorniederungen des Holmer Moores sowie die Grünlandniederungen der Leezener Au und der Rönne sowie der Segeberger Teil des Klingberges. (Ziffer 6. 1. 2., LANDSCHAFTSRAHMENPLAN, 1998)

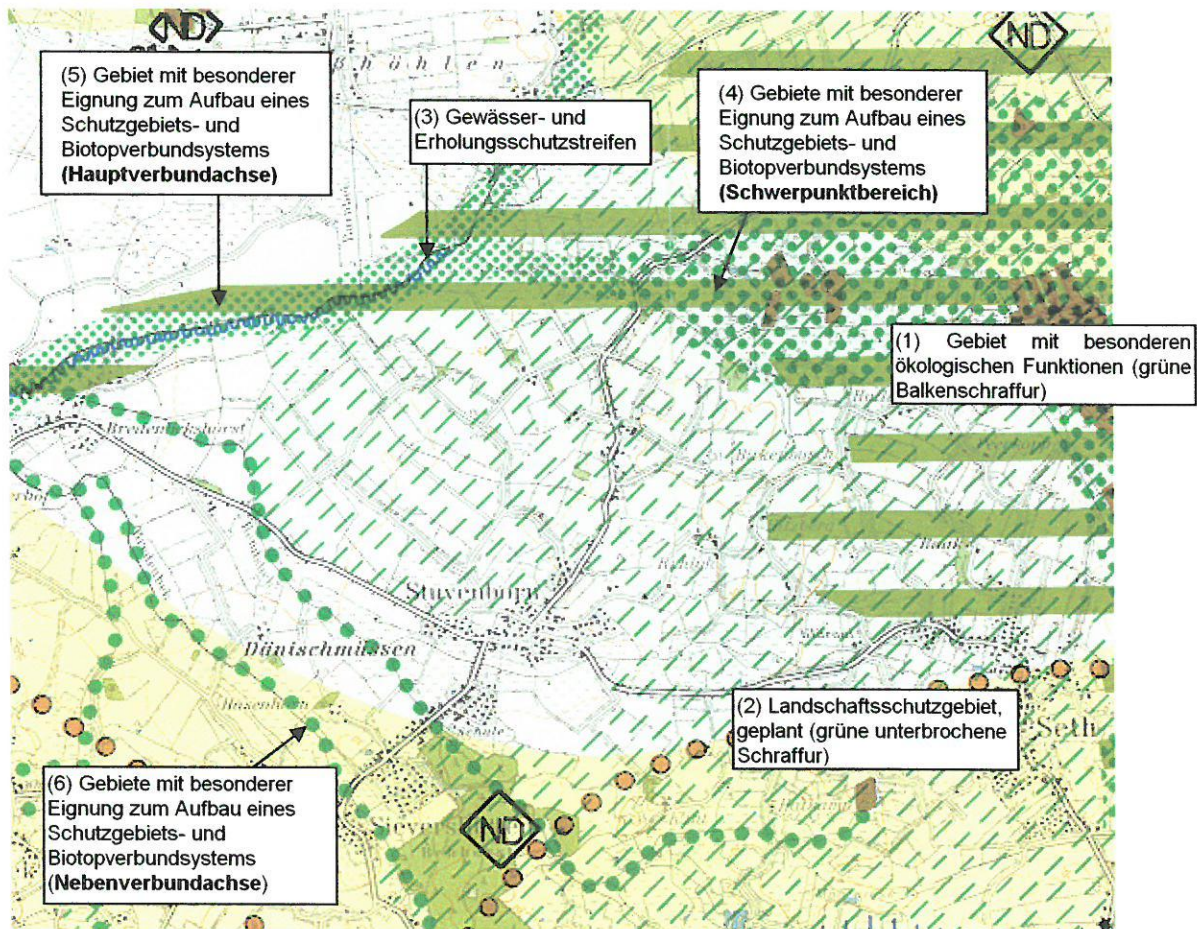


Abbildung 7: Landschaftsrahmenplan 1998, Auszug, Maßstab: 1: 50.000

3.1.3 Regionalplan

Die Gemeinde Stukenborn gehört zum Regionalplan (REGIONALPLAN 1998) für den Planungsraum I des Landes Schleswig-Holstein mit den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn. In diesem Regionalplan sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung weiter konkretisiert worden und enthalten u.a. für die Gemeinde Stukenborn folgende Ziele und Grundsätze:

- Die Gemeinde Stukenborn liegt im zu Hamburg gehörenden **Ordnungsraum**. Die weitere Entwicklung dieses Raumes soll sich am Ordnungskonzept von Achsen vollziehen. Dabei unterscheiden sich die strahlenförmig aus dem Raum Hamburg verlaufenden Achsen, die sich am Netz des schienengebundenen öffentlichen Personenverkehrs orientieren und an denen eine stärkere bauliche Entwicklung stattfinden soll, von den Achsenzwischenräumen, die grundsätzlich in ihrer landschaftlich betonten Struktur erhalten bleiben sollen. Die Gemeinde Stukenborn gehört einem zwischenachsialen Raum an. (Ziffer 3. 2., REGIONALPLAN, 1998)
- Schmalfelder Au und Spreckelau im Norden sind als **Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft** (Abb. 8 (1)) (Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems) gekennzeichnet. Es handelt sich dabei um naturbetonte Lebensräume im Planungsraum, die als Bestandteil eines landesweiten Verbundnetzes der Regeneration, Sicherung und Entwicklung naturraumtypischer Pflanzen- und freilebender Tierarten dienen sollen. Sie sollen dabei zum Erhalt der ökologisch bedeutsamen natürlichen Lebensräume sowie zur Sicherung, Erhaltung und qualitativen Verbesserung extensiv genutzter Gebiete, als Pufferflächen

zur Sicherung der geschützten Flächen gegenüber biotopschädigenden Randeinflüssen, zur Herstellung flächenhafter Verbunde verschiedener Biotope, zur Wiederherstellung bzw. Neuentwicklung ehemaliger naturraumtypischer Lebensräume als Überlebensräume für sehr isolierte Restpopulationen von Tier- und Pflanzenarten sowie für den Arten- und Biotopschutz gesichert werden. In diesen Gebieten ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen. Maßnahmen des Naturschutzes sollen in diesen Gebieten besonders unterstützt und gefördert werden. Die Umsetzung und Ergänzung des regionalen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems in lokale Systeme soll im Rahmen der gemeindlichen Planung berücksichtigt und insbesondere in der Landschaftsplanung dargestellt werden. (REGIONALPLAN 1998, Ziffer 4. 4. (1))

- Fast der gesamte Planungsraum, außer der Südwesten ist als regionaler Grünzug ausgewiesen (Abb. 8 (2)). Er dient dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen, dem Erhalt prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischer Besonderheiten, dem Schutz der Landschaft vor Zersiedelung und der Gliederung des Siedlungsraumes sowie der Freiraumerholung. Planmäßig soll in dem regionalen Grünzug nicht gesiedelt werden. Es sollen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den genannten Funktionen vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. (Ziffer 4. 2. (1) REGIONALPLAN, 1998)

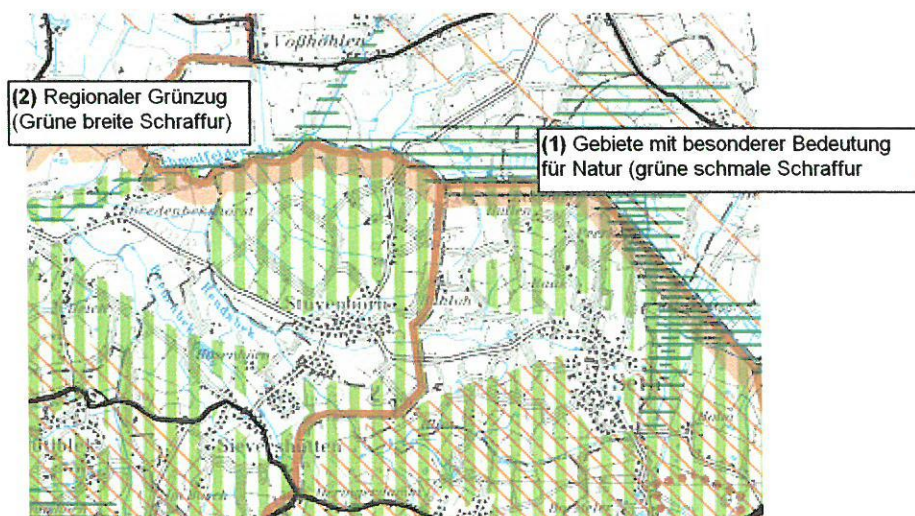


Abbildung 8: Regionalplan 1998, Auszug, M: 1: 100.000

3.2 VORSCHLÄGE ZUR GEMEINDLICHEN ENTWICKLUNG

Auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung und auf der Grundlage der Bestandsaufnahme mit Bewertung sollen die Grundzüge für den angestrebten Zustand der Natur aus naturschutzfachlicher Sicht für das Plangebiet in Text und Karte dargestellt werden (§ 6 Abs. 1 LANDESNATURSCHUTZGESETZ 2003 in Verbindung mit § 4 der LANDSCHAFTSPLANVERORDNUNG 1998).

Grundbesitzer aus der Landwirtschaft und der Gewässerpflegeverband Schmalfelder Au haben im Planungsraum bereits in der Vergangenheit einige freiwillige biotopgestaltende Maßnahmen für den Naturschutz durchgeführt. Zu erwähnen sind z. B. Maßnahmen für die Anlage von Stillgewässern, Feldgehölzen, Aufforstungen, Sohlgleiten und Uferbepflanzungen an Fließgewässern.

3.2.1 Bestandsdarstellungen

Zum besseren Verständnis der Planungsvorschläge für den anzustrebenden Zustand der Natur sind in der Leitbildkarte 4 die vorhandenen gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 15 a Landesnaturschutzgesetz (z.B. Bruchwald, Kleingewässer) und b (Knicks) mit dargestellt. Außerdem sind die für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bedeutsamen Waldflächen gemäß Landeswaldgesetz hervorgehoben.

Die Siedlungsflächen gemäß Biotoptypenkartierung und gemäß § 30 Baugesetzbuch¹ sind dargestellt. Als sonstiger Bestand ist außerdem das planrelevante Fließgewässersystem markiert.

3.2.2 Vorschläge für die Natur- und Landschaftsentwicklung

Die Vorschläge bzw. die Räume mit Entwicklungszielen sind in der Leitbildkarte 4 in der Regel schraffiert dargestellt. Erläutert werden die einzelnen Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsvorschläge sowie die Begründungen, Umsetzungshinweise, eventuellen Fördermöglichkeiten und die fachliche Dringlichkeit (3 Stufen: kurzfristig = 1-5 Jahre, mittelfristig = 5 – 10 Jahre und langfristig = 10 – 15 Jahre nach Feststellung des LP).

Vorschlag 1:

- Sicherung der Bodenfunktionen von Niedermoorflächen.
- Vermeidung stofflicher Belastungen grundwasserbeeinflusster Böden und Stoffverlagerungen in Oberflächengewässer.
- Sicherung des bedeutenden Wiesenvogellebensraumes an der Schmalfelder Au.

Maßnahmenvorschlag:

- Vermeidung weiterer Absenkungen des Grundwasserstandes. Wenn möglich , Anhebung des Grundwasserstandes z.B. bei Biototyp 5 (Bruchwald) und 7 (Feuchtwald) durch Reduzierung der Entwässerungsleistung des Vorfluters, Förderung von Grünland, Vermeidung einer Ackernutzung.

Begründung: Die Vorschläge begründen sich aus den gesetzlichen Anforderungen des Bodenschutzes, des Wasserschutzes und des Artenschutzes. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie fordert einen guten ökologischen Zustand der Fließgewässer und deren Einzugsbereiche. Die Niedermoorflächen im Norden gehören zum Einzugsbereich der Schmalfelder Au. Nur durch die Veränderung der Entwässerungsverhältnisse der organischen Niedermoorböden kann die Bodenzersetzung und der weitere Verlust der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vermieden werden. Durch eine Vernässung verbessert sich die Stoffsenkenfunktion von Niedermoorböden, so dass der Eintrag von Nähr- oder Schadstoffen aus der landwirtschaftlichen Bodennutzung über die oberflächennahen Grundwasserleiter in die Schmalfelder Au sowie die durch den mikrobiellen Torfabbau ausgelöste Freisetzung klimabelastender Gase (z.B. CO₂) reduziert werden kann. Durch eine Anhebung des oberflächennahen Grundwasserstandes können Wiesenvögel (z.B. Kiebitz, Uferschnepfe oder Bekassine) besser in den feuchten und weichen Böden mit dem Schnabel nach Nahrung stochern.

Direkt an der Schmalfelder Au und Rendsbek liegen sandige Böden mit niedriger chemischer Filter- und Pufferleistung. Das Risiko von Stoffverlagerungen in die Gewässer ist hier besonders hoch. Nährstoffverlagerungen in die Fließgewässer fördern die Verkrautung und mindern die Selbstreinigungskraft, wodurch die Biotopfunktionen der Auen für gewässerabhängige Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können.

Umsetzungshinweise:

- Realisierung im Rahmen des Landesprogrammes zur Wiedervernässung von Niedermooren in Trägerschaft z.B. des zuständigen Gewässerpflegeverbandes
- im Rahmen der Bauleitplanung als Eignungsflächen für Ausgleichsmaßnahmen durch gemeindlichen langfristigen Ankauf von planrelevanten Niedermoorflächen

¹ Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes

Förderung:

- gemäß Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern und zur Wiedervernässung von Niedermooren, MUNF vom 21. Juni 1999
- 80% Landeszuschuß, sofern öffentliche Flächen entwickelt werden sollen, 100% Zuschuß für private Flächen
- Vertragsnaturschutz in der Landwirtschaft, z.B. 20jährige Flächenstilllegung, Ansprechpartner ist die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft mbH, Fabrikstraße 7 in 24103 Kiel

Dringlichkeit: Vorschlag sollte mittelfristig realisiert werden.

Vorschlag 2:

Naturnahe Entwicklung der Fließgewässer mit Uferstrandstreifen

Umbauvorschläge:

- streckenweises Anpflanzung von Erlen oder Weiden an der Mittelwasserböschungslinie an geeigneten Stellen nach Absprache mit dem Gewässerpflegeverband
- stellenweise Uferabflachung durchführen, insbesondere an begradigten Abschnitten; vorhandene Steiluferabschnitte erhalten (Standort potentieller Brutröhren des Eisvogels).

Entwicklungsvorschläge:

- Einstellung einer landwirtschaftlichen Bodennutzung direkt am Gewässerrand
- Zulassung der Sukzession in einer Breite von mindestens 10 m beidseitig des Gewässers; der Streifen kann bei Bedarf zur Gewässerpflege benutzt werden.
- auf organischen Böden entlang der Schmalfelder Au und der Rendsbek wenn möglich Ackernutzung in Grünlandnutzung umwandeln oder eine Grünlandnutzung dauerhaft beibehalten.
- Zulassung von stellenweisen Uferabbrüchen, unterspülten Ufern und Baumwurzeln im Bachbett

Begründung:

Durch die Umbau- und Entwicklungsvorschläge sollen die Lebensraumqualität für fließgewässerabhängige Tier- und Pflanzenarten verbessert sowie die Selbstreinigungskraft der Schmalfelder Au, der Spreckelau und der Rendsbek gefördert werden. Insbesondere an der Rendsbek sollte die Selbstreinigungskraft wegen der Abwassereinleitungen der Klärteiche verbessert werden. Diffuse Nähr- und Schadstoffeinträge aus der Fläche sollen z.B. durch hoch aufwachsende Röhricht- oder Staudenfluren am Bachlauf möglichst reduziert bzw. verhindert werden. Das Landschaftsbild und das Erholungserlebnis können durch naturnahe Gewässerläufe verbessert werden. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie fordert unter anderem einen guten ökologischen Zustand für die Fließgewässer bis zum Jahr 2015. § 38 a Landeswassergesetz gibt Hinweise zur Einrichtung und Ausgestaltung von Uferstrandstreifen.

Umsetzungshinweise:

- als freiwillige Maßnahmen durch Flächeneigentümer
- Maßnahmendurchführung durch den zuständigen Gewässerpflegeverband, Initiator kann die Gemeinde sein

Förderung:

- gemäß Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern im Kreis Segeberg durch den KREIS SEGEBERG, 1998
- durch das Staatliche Umweltamt Itzehoe bis 90% Landeszuschuß denkbar

Dringlichkeit: Vorschläge sollten kurz bis mittelfristig realisiert werden

Vorschlag 3:

Monitoring und ggf. Sanierung einer Altablagerung.

Maßnahmenvorschlag:

- Durchführung der Beobachtung und ggf. Ableitung entsprechender Sanierungsmaßnahmen.

Begründung:

Vermeidung einer langfristigen Grundwasser- und Bodengefährdung.

Umsetzungshinweise:

- durch die zuständige Kreis-Behörde

Förderung: -

Dringlichkeit: aufgrund der mittleren Gefährdungstufe mittelfristig

Vorschlag 4:

Renaturierung verrohrter Fließgewässerabschnitte

Maßnahmenvorschlag:

- Nach Einzelfallprüfung Entrohrung verrohrter Fließgewässerabschnitte

Begründung:

Durch den Maßnahmenvorschlag soll die Lebensraumqualität für fließgewässerabhängige Tier- und Pflanzenarten verbessert sowie die Selbstreinigungskraft der Gräben gefördert werden. Um ungünstige Flächenzuschnitte bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu vermeiden, wird die Maßnahme nur für bestimmte Grabenabschnitte vorgeschlagen.

Umsetzungshinweise:

- als freiwillige Maßnahmen durch Flächeneigentümer
- im Rahmen der Bauleitplanung als Eignungsflächen für Ausgleichsmaßnahmen

Förderung:

- gemäß Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern im Kreis Segeberg durch den KREIS SEGEBERG, 1998

Dringlichkeit: Vorschläge sollten kurz bis mittelfristig realisiert werden

Vorschlag 5:

Aufwertung bestimmter Biotoptypen

Maßnahmenvorschlag:

Verbesserung von Knicks, Verbesserung der Biotopfunktion von Stillgewässern, Verbesserung des Bodenwasserhaushaltes in einem Erlenbruch

Maßnahmenvorschläge:

- Nachpflanzen von Knickgehölzen auf vorhandenen Erdwällen an der Ostgrenze des Planungsraumes
- Entschlammung bzw. Entkrautung des Stillgewässers im Dorf (Biotop Nr. 13),
- Vermeidung bzw. Beseitigung von Ablagerungen in den Wasserkuhlen im Waldbiotop Nr. 5
- Entwässerung einstellen bei Tümpelgrabenbiotop Nr 8 durch Verschluss des Grabendurchstiches
- Süduferabflachung am Kleingewässerbiotop Nr. 7
- Reduzierung der Entwässerung des Erlenbruches durch Grabenanstau der Gräben, die in die Spreckelau münden.

Begründung:

Zur Vermeidung oder Minderung von Bodenabträgen durch Winderosion im Bereich sandiger Böden ist ein dichter Knickbewuchs erforderlich. Besonders Knicks, die rechtwinklig zur westlichen Hauptwindrichtung liegen, haben eine hohe Bedeutung für den Bodenschutz. Nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 und 5 Bundes-Bodenschutzgesetz sollen Bodenabträge unter anderem durch Windverhältnisse möglichst vermieden und insbesondere Hecken, die zum Schutz des Bodens notwendig sind, erhalten werden.

Eine Beseitigung von Gehölz- oder Schuttablagerungen in den Stillgewässern ist empfehlenswert, um offene Wasserflächen (potentielle Laichplätze) zu erhalten.

Die Aufhebung der Entwässerung des Tümpels Nr. 8 verbessert seine Funktion als potentielles Laichgebiet z.B. für den Moorfrosch und fördert gleichzeitig feuchte Bodenverhältnisse in der näheren Umgebung, die für die Nahrungssuche von Wiesenvögeln z.B. der Große Brachvogel, wichtig sind.

Eine Uferabflachung ist zur Schaffung von Flachwasserzonen sinnvoll, die wiederum die Lebensraumfunktion des Gewässers, z.B. für Amphibien und Uferstauden, fördern.

Der oberflächennahe Grundwasserstand im Erlenbruch Nr 7 liegt so niedrig, dass der organische torfige Untergrund mineralisiert. Eine charakteristische nasse Staudenflur fehlt.

Umsetzungshinweise:

- als freiwillige Maßnahmen durch Flächeneigentümer

Förderung: mit Hilfe der Biotopförderung durch den Kreis Segeberg/Kreisjägerschaft

Dringlichkeit: Vorschläge sollten kurzfristig realisiert werden

Vorschlag 6:

Erhalt naturnaher Biotop- und Nutzungstypen

Erhaltungsvorschläge:

- Belassen der Vegetationsbedeckung im jeweiligen Entwicklungsstadium der Sukzessionsfläche Biotopnummer 12,
- Entwicklung eines Tümpels im Biotopbereich Nr. 10,
- keine Nutzungsintensivierung durch z.B. Entwässerung, Abgrabung, Auffüllung oder Bodenbruch auf der Feuchtgrünlandfläche südlich Brook

Begründung:

Für z.B. jagdbare Wildtierarten und Wirbellose fungieren die verstreuten Sukzessionsflächen als so genannte „Trittsteinbiotope“, die durch Knicks und Gewässerläufe gut vernetzt sind und ideale Rückzugs- und Regenerationsräume darstellen. Aus Sicht des Artenschutzes sind diese Biotope, die aufgrund der Flächenstilllegung nicht gesetzlich geschützt sind, besonders wichtig. Die feuchte Sukzessionsfläche Nr. 12 ist besonders erhaltenswert, weil sie über ein bedeutendes Entwicklungspotential verfügt.

Ein Tümpel sollte im Zuge eines möglichen weiteren Sandabbaues nicht beseitigt, sondern entwickelt werden.

Das Risiko einer Zersetzung und Absackung der Niedermoorböden im Bereich der Feuchtgrünlandfläche durch Entwässerung soll gemindert werden. Die typische Flora und Fauna des Feuchtgrünlandes, z.B. Wiesenvogel wie der Kiebitz oder der Große Brachvogel, Amphibien wie Grasfrosch, Erdkröte oder Molch sowie Pflanzen wie Sumpfdotterblumen, Knabenkraut-Orchideen oder Wiesenschaumkraut sollen erhalten oder wieder Ansiedlungsmöglichkeiten erhalten. Diese Lebensgemeinschaften sind allgemein gefährdet.

Umsetzungshinweise:

- Sicherung der Sukzessionsfläche ggf. im Rahmen der Bauleitplanung als Eignungsflächen für Ausgleichsmaßnahmen
- als freiwillige Maßnahmen durch Flächeneigentümer

Förderung: -

Dringlichkeit: Vorschläge sollten kurz- bis mittelfristig realisiert werden

Vorschlag 7:

Reduzierung von Verkehrslärmemissionen am westlichen Ortseingang

Maßnahmenvorschlag:

Errichtung optischer Verkehrsbremsen wie Zauntore, Baumtore oder Farbmarkierungen

Begründung:

Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes gering zu halten. Aufgrund der Charakteristik der Landesstraße 232 westlich Stukenborn als geradlinige

bewuchsfreie Straße ist mit erhöhten Fahrgeschwindigkeiten und damit verbundenen Lärmeinwirkungen auf die Wohnsiedlung „Am Kamp“ zu rechnen.

Förderung: -

Dringlichkeit: Vorschläge sollten kurz- bis mittelfristig realisiert werden

Vorschlag 8:

Baumpflanzungen an der L 232, Radweg zwischen Stukenborn und Seth

Maßnahmenvorschlag:

- Pflanzung von Laubbäumen einseitig als Baumreihe oder alleeartig an der L 232

Begründung:

Im Zuge der im Straßenbauplan des Landes vorgesehenen Errichtung eines Radweges an der L 232 zwischen Struvenhütten und Stukenborn sollte zur besseren Einbindung von Straße und Radweg in die Landschaft, zur Pflege des Landschaftsbildes und zur Beschattung des Radweges im Sommer eine Baumbepflanzung erfolgen. Der Radweg einschließlich Baumbepflanzung sollte zur Förderung der örtlichen und überörtlichen Naherholung sowie der Verkehrssicherheit nach Seth fortgesetzt werden.

Förderung: -

Dringlichkeit: Vorschläge sollten mittelfristig realisiert werden

Vorschlag 9:

Neuwaldbildung bei Klint

Maßnahmenvorschlag:

- Darstellung einer Eignungsfläche für Aufwaldung auf erosionsanfälligen sandigen Böden im Südosten der Gemeinde mit Laubbaumarten gemäß forstlicher Standortkartierung.

Begründung:

Naturraumtypische Wälder, z.B. für die Gemeinde Stukenborn „bodensaure feuchte oder trockene Eichen-Birkenwälder“, zum Teil mit Buche auf sandigen Böden, bieten mehr Tier- und Pflanzenarten Lebensraum als artenarme Nadelwälder. Der Waldanteil in der Gemeinde ist gering. In der Umgebung außerhalb des Planungsraumes befinden sich bereits geplante und vorhandene Waldflächen.

Umsetzungshinweise:

Eine Förderung durch die Landwirtschaftskammer in Verbindung mit der Unteren Forstbehörde ist denkbar.

Dringlichkeit: Vorschlag sollte mittel- bis langfristig realisiert werden

Vorschlag 10:

Neuausweisung eines Landschaftsschutzgebietes

Maßnahmenvorschlag:

- gemeindliche Unterstützung der unteren Naturschutzbehörde zur Ausweisung des übergemeindlichen geplanten Landschaftsschutzgebietes im Bereich Barker Heide, Leezen, Itzstedt und Struvenhütten.

Begründung:

Im Planungsraum wird das Gebiet im wesentlichen von alten Knick- und Redderstrukturen geprägt. Zur Sicherung wichtiger Teilräume des aufzubauenden Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems im Planungsraum ist eine Unterschutzstellung zumindest der Achsenräume Rendsbek und Schmalfelder Au gem. § 18 LNatSchG (Landschaftsschutzgebiet) empfehlenswert. Außerdem sind Landschaftspläne gemäß § 6 Abs. 5 LNatSchG unter anderem den Landschaftsrahmenplänen anzupassen. Vorschlag 10 wird deshalb aus dem LRP nachrichtlich übernommen.

Umsetzungshinweise:

- gemeindliche Aufforderung an die untere Naturschutzbehörde zur Einleitung des

Unterschutzstellungsverfahren. Erst im Verfahren zur Aufstellung der Landschaftsschutzverordnung werden die genauen Abgrenzungen des Schutzgebietes und die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Ge- und Verbote festgelegt.

Förderung: -

Dringlichkeit: mittel- bis langfristig.

Vorschlag 11:

Vermeidung einer baulichen Fehlentwicklung in der Rendsbekniederung

Maßnahmenvorschlag:

Wiederherstellung des ursprünglichen Geländeneiveaus des Talraumes

Begründung:

Vom Gesetzesanspruch her sind Luftaustauschbahnen zu erhalten, wiederherzustellen oder zu entwickeln. Zur Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sollte der Talraum der Rendsbekniederung baulich nicht eingengt werden. Auch um Überschwemmungsschäden an sonstigen Sachgütern am Talraum zu vermeiden, sollten keine weiteren baulichen Anlagen inklusive Aufschüttungen zugelassen werden.

Umsetzungshinweise: über die Bauleitplanung

Förderung: -

Dringlichkeit: mittelfristig.

3.2.3 Vorschläge für die bauliche Entwicklung

Aufgrund bestehender überörtlicher Rahmenhinweise lassen sich folgende grundsätzliche landschaftsplanerische Ziele bezüglich der Siedlungsentwicklung feststellen:

- Bei einer konkreten Baulandentwicklung sind parallel Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zum Ausgleich von Eingriffen darzustellen.
- Ein Einfügen baulicher Entwicklungsflächen in die Landschaft ist anzustreben.
- Ziele der Freiraumsicherung sollen beachtet und die Landschaft nicht großräumig zersiedelt werden.
- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind ... Nachverdichtung ... und Innenentwicklung zu nutzen und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (BAUGESETZBUCH, § 1a Abs. 2, 2004).

Hinsichtlich neuer Bauentwicklungsrichtungen wurde die gesamte Ortslage von Stukenborn fachlich untersucht. Grundlage des Untersuchungsergebnisses sind die o. g. Rahmenhinweise, spezielle städtebauliche Kriterien wie Lärm- und Geruchsimmissionen sowie die nach den Schutzgütern eingeteilten ökologischen Kriterien.

Es ergeben sich **gut geeignete bauliche Entwicklungsrichtungen** und Bereiche, die für eine bauliche Entwicklung nur unter **bestimmten Bedingungen geeignet** sind.

Empfohlene Grenzen einer weiteren baulichen Ortsentwicklung sind ebenfalls dargestellt, die ausschlaggebenden Festlegungsgründe werden textlich aufgeführt.

Stukenborn

- **gut geeignete bauliche Entwicklungsrichtungen:** liegen beidseitig des Ruhlohweges am östlichen Ortsrand.

Begründung:

Unter ortsgestalterischen Gesichtspunkten fügen sich die potentiellen Bebauungsflächen an die vorhandene Bebauungsstruktur aus moderneren Siedlungsflächen mit vorstädtischem Charakter gut an. Zur möglichst langfristigen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes des „alten“ Dorfkernes eignet sich deshalb der östliche Ortsrand besonders gut für die Entwicklung von Wohnbauflächen. Eine Zersiedelung der Landschaft wird vermieden.

Die Einwirkungen planrelevanter Lärm- und Geruchsimmissionen sind nicht bekannt.

Schutzgüter Boden/Grundwasser: Es sind sandige bis lehmig-sandige Böden mit einer mittleren Wertigkeit bezüglich ihrer einzelnen Funktionen betroffen. Bereiche mit hohen Grundwasserständen werden nicht berührt.

Schutzgut Oberflächenwasser: Die potentiell gut geeigneten Entwicklungsflächen liegen nicht im Einflußbereich der gemeindlichen Oberflächengewässer.

Schutzgut Klima/Luft: Siedlungsrelevante Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sind nicht betroffen.

Schutzgut Lebensräume (Biotop- und Nutzungstypen): Bei den Flächen handelt es sich überwiegend um den Biotoptyp Acker, der hier als ökologisch wenig bedeutsam einzustufen ist und somit einer Bebauung nicht entgegensteht. Betroffene Knicks sollten als Grünstrukturen erhalten bleiben.

Schutzgut Landschaftsbild/Erholung: Die Flächen befinden sich nicht in einem landschaftsbildbezogenen wertvollen Bereich.

- **bedingt geeignete bauliche Erweiterungsrichtungen:** liegen beidseitig der K 109 am östlichen Ortsrand von Stukenborn sowie auf Freiflächen innerhalb der Ortslage

Begründung:

Bei der Entwicklungsfläche am östlichen Ortsausgang östlich der K 109 besteht noch ein Konfliktpotential zwischen der baulichen Nutzung und Lärmemissionen von der K 109. Bei den übrigen Entwicklungsflächen innerhalb der Ortslage besteht ein Konfliktpotential zwischen einer neuen baulichen Nutzung z.B. Wohnen, möglichen Emissionen von einer landwirtschaftlichen Betriebsstätte und dem wünschenswerten Erhalt dorftypischer Ortsbilder und Freiräume (Grünlandhauskoppeln). Eine aktuelle gutachterliche Überprüfung der Immissionssituation wird im Rahmen der Landschaftsplanung nicht für erforderlich gehalten. Im Rahmen einer Flächennutzungsplanung soll die Immissionssituation jedoch geprüft werden.

Schutzgüter Boden/Grundwasser: Bei den innerörtlichen Optionsflächen sind überwiegend sandige Böden mit einer mittleren Wertung bezüglich ihrer Funktionen betroffen. Bereiche mit hohen Grundwasserständen werden teilweise an den südlichen und nördlichen Ortsrändern berührt.

Schutzgut Oberflächenwasser: Die potentiell geeigneten Entwicklungsflächen liegen teilweise im Einflussbereich gemeindlicher Fließgewässer.

Schutzgut Klima/Luft: Siedlungsrelevante Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sind nicht betroffen.

Schutzgut Lebensräume (Biotop- und Nutzungstypen): Bei den Flächen handelt es sich um den Biotoptyp Acker und mesophiles Grünland, der als ökologisch wenig bedeutsam einzustufen ist und somit einer Bebauung nicht entgegensteht. Betroffene Knicks sollten als Grünstrukturen möglichst erhalten bleiben. Im Bereich von Fließgewässern sind Räume für eine naturnahe Entwicklung der Gewässer zu berücksichtigen

Schutzgut Landschaftsbild/Erholung: Die innerörtlichen Grünlandflächen tragen zum charakteristischen Ortsbild von Stukenborn bei. Eine Bebauung dieser Grünlandflächen sollte so lange wie möglich vermieden werden. Die baulichen Erweiterungsflächen sollen die Ortslage abrunden und so eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermeiden. Eine durch Gehölzanpflanzungen gestaltete landschaftsgerechte Ortsrandeingrünung zum Außenbereich hin sollte geplant werden.

- **keine bauliche Entwicklung empfohlen:**

Keine weitere bauliche Entwicklung wird im Talraum der Rendsbek, am westlichen Ortsausgang der Siedlung „Am Kamp“ und teilweise nördlich der Ortslage empfohlen.

Begründung:

1. Zur Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zum Erhalt der Luftaustauschbahn sollte der Talraum der Rendsbek baulich nicht weiter eingeengt werden. Der Talraum mit periodisch hohen Grundwasserständen ist aus Sicht des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes ein gegen Veränderungen besonders empfindlicher Raum.

2. westlich der Siedlung Kamp am westlichen Ortsrand soll zur Vermeidung einer Landschaftszersiedelung und damit verbundenen erheblichen Landschaftsbildbeeinträchtigung durch eine bandartige Siedlungsentwicklung im Planungszeitraum keine Bauflächenentwicklung stattfinden.
3. Die Grünlandfläche westlich der Segeberger Straße, nördlich Rolandsweg mit organischen Böden und periodisch hohen Grundwasserständen ist aus Sicht des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes ein gegen Veränderungen besonders empfindlicher Raum. Der Grünlandbereich besitzt außerdem ein hohes Potential für die siedlungsrelevante Kalt- und Frischluftproduktion (vergleiche 2.3.3).

Brook

- ***keine bauliche Entwicklung empfohlen:***

Zur Vermeidung einer weiteren Landschaftszersiedelung sollte im Ortsteil Brook keine weitere bauliche Entwicklung nach Norden oder Süden stattfinden. Im Einzelfall kann eine innere bauliche Verdichtung östlich der K 109 zur Schonung noch nicht zersiedelter Bereiche im Außenbereich und zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden sinnvoll sein.

Eignungs- und Ausschlussflächen für Sendemasten

Das Landschaftsbild beeinträchtigende Bauvorhaben wie z.B. Sendemasten sollten nördlich der L 232 nicht errichtet werden. Dieser Landschaftsraum ist gemäß Landschaftsrahmenplan landschaftsschutzwürdig und im Regionalplan als regionaler Grünzug dargestellt. Da Sendemasten keinen Bezug zu dieser durch die Landwirtschaft geprägten Landschaft haben, sollten Sendemasten in diesem Landschaftsraum nicht zugelassen werden.

4 ENTWICKLUNG

Im Entwicklungsteil werden die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des angestrebten Zustandes der Natur sowie Hinweise für die zukünftige bauliche Entwicklung nach Maßgabe des Leitbildes erläutert (Karte 5).

Bei den Darstellungen handelt es sich um **gemeindliche Entwicklungsziele**, unabhängig ob Bau- oder Biotopentwicklungsziele. Eine Umsetzung oder Verwirklichung der Ziele ist nur möglich, sofern sich die beplanten Flächen im gemeindlichen Eigentum befinden oder sofern sich Flächeneigentümer(innen) auf freiwilliger Basis mit den Entwicklungszielen einverstanden erklären können.

Es wird begründet, warum bestimmte Vorschläge aus dem Leitbild nach Abwägung gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft nicht in den Entwicklungsteil übernommen werden können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass mit der Darstellung der Entwicklungsflächen oder der baulichen Entwicklungsrichtungen keine Nutzungseinschränkung der bisherigen Flächennutzung verbunden ist. Allerdings besteht auch kein Anspruch auf Vollzug der Entwicklungsziele. Nutzungseinschränkungen können in der Regel nur auf freiwilliger Grundlage einvernehmlich mit den jeweiligen Grundeigentümern getroffen werden. Es besteht auf den Entwicklungsflächen auch keine Pflicht, naturschützende Maßnahmen, z.B. aufgrund behördlicher Anweisung, zu dulden (§ 21 b LNatSchG). Nach Feststellung des Landschaftsplanes sind die Darstellungen der Entwicklungskarte behördenverbindlich, soweit im Planaufstellungsverfahren nicht gegen Darstellungen widersprochen worden ist.

4.1 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Hierzu gehören die im Planungsraum festgestellten Flächen der **gesetzlich geschützten Biotope** gem. § 15 a LNatSchG (Bruchwälder, Sumpfwälder, Weiher, Tümpel, andere stehende Kleingewässer, Steilhänge im Binnenland, Staudenflure, sonstige Sukzessionsflächen) und § 15 b (Knicks). "Alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung, sonst erheblichen Beeinträchtigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustandes der geschützten Biotope führen können, sind verboten" (§ 15 a Abs. 2 LNatSchG).

Grundsätzlich können oder sollen bisher durchgeführte Nutzungen, wie z.B. die Holznutzung der Knicks oder die Tränkenutzung in Kleingewässern beibehalten werden. Lediglich die typischen Merkmale (siehe Kurzbeschreibung zu den § 15 a - Flächen gemäß Anhang) der gesetzlich geschützten Biotope dürfen nicht negativ verändert werden.

Die geschützten Biotope werden nach und nach von der oberen Naturschutzbehörde in eine amtliche Liste (Naturschutzbuch) eingetragen und die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke in geeigneter Weise benachrichtigt. Durch die Darstellung der § 15 a Flächen im Landschaftsplan kann jedermann nachprüfen, ob auf seinen Ländereien gesetzlich geschützte Biotope vorhanden sind. Der Schutzstatus existiert Kraft Gesetz seit 1993, unabhängig davon, ob der Biotop im Landschaftsplan dargestellt ist oder nicht.

Zu den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft zählen auch **Biotopverbundflächen (V)**, die diese verbindende Funktion bereits erfüllen oder in absehbarer Zeit erfüllen können. Ein ca. 10 m breiter Uferrandstreifen an der Rendsbek auf dem Klärteichgelände im Südwesten des Planungsraumes liegt im gemeindlichen Eigentum

und im Bereich des landesweit zu entwickelnden Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Der Uferrandstreifen soll der natürlichen Selbstentwicklung zur Gras-/Staudenflur überlassen und möglichst nicht mehr gemäht werden.

4.2 SONSTIGE FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Welche Entwicklungsziele im Einzelnen in den Flächen erreicht werden sollen, ist in Karte 4 (Leitbild) und in der Textziffer 3.2.2 erläutert.

Eignungsflächen für den Biotopverbund (V)

Ziel des Landes Schleswig-Holstein ist es, auf mindestens 15% der Landesfläche ein Vorrang für den Naturschutz zu begründen. Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 13 LNatSchG stellt die Gemeinde Stukenborn bei ihren Planungen im Rahmen überörtlicher Abstimmung sicher, dass dafür die geeigneten Flächen des Gemeindegebietes vorgesehen werden und das **Biotopverbundsystem** soweit wie möglich verwirklicht werden kann.

Bei den gemeindlichen Eignungsflächen für den Biotopverbund handelt es sich um ca. 10 m breite Uferrandstreifen an der Spreckelau/Schmalfelder Au und an der Rendsbek.

Die Darstellung der Eignungsgebiete soll der Vermeidung bzw. Verminderung von Konflikten zwischen langfristigen Naturschutzzielen und allen anderen raumbedeutsamen Nutzungen dienen. D.h. Offenhalten dieser Flächen für Entwicklungsstrategien des Naturschutzes. Langfristig sollen hier die vorrangigen Flächen für den Naturschutz liegen (§ 15 LNatSchG).

Mit der Darstellung von Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sind keine Nutzungseinschränkungen verbunden (Landschaftsrahmenplan S. 86).

Im Grundsatz (abwägungsfähig) sind bei Vorhaben privater und öffentlicher Planungsträger in diesen Bereichen den Belangen des Naturschutzes ein besonderes Gewicht beizumessen und die Zielsetzungen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems zu berücksichtigen.

Eine Verwirklichung der Uferrandstreifen wird innerhalb des Planungshorizontes angestrebt. Innerhalb der Uferrandstreifen soll eine landwirtschaftliche Bodennutzung dauerhaft eingestellt und die Sukzession zur Entwicklung eines natürlichen oder naturnahen Pflanzen- und Tierbestandes am Gewässer im Sinne von § 38 a Landeswassergesetz zugelassen werden.

Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A)

In der Entwicklungskarte sind die vorhandenen Ausgleichsflächen A 1 - A 2 nachrichtlich dargestellt.

Tabelle 8: vorhandene Ausgleichsflächen

Ausgleichsflächen Nr.	zugeordnete Eingriffsfläche	Ausgleichsmaßnahme
1	Bebauungsplan Nr. 2	Sukzession, Anpflanzungen
2	Bebauungsplan Nr. 1	Sukzession
	Bebauungsplan Nr. 3	Knicks

Weiter existierende kleinflächige Ausgleichsflächen sind aufgrund des Maßstabes nicht dargestellt.

Eine Darstellung spezieller **geplanter Ausgleichsflächen**, z.B. für die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung, erfolgt nicht. Ausgleichsflächen für die

Bauleitplanung, z.B. für Bodenversiegelungen, sollen möglichst im Raum an der Schmalfelder Au konzentriert werden.

Die geplante Entwicklungsfläche (E 2) kann z.B. auch als mögliche Ausgleichsfläche für die Bauleitplanung oder als Ökokontofläche verwendet werden.

Flächen zur Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume (E)

E 1: Nordöstlich der Ortslage von Stukenborn liegt am Rand einer Feuchtgrünlandfläche die Stilllegungsfläche Biotop Nr. 12 (halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte). Diese Fläche soll gemäß Vorschlag 6 des Leitbildes der Selbstentwicklung überlassen werden. Eine landwirtschaftliche Bodennutzung soll nicht wieder aufgenommen werden (§ 1 Abs. 2 Nr. 18 LNatSchG).

E 2: Das gemeindliche Ziel ist hier die Ausweisung von geeigneten Flächen für die Waldbildung im Planungsraum. Die Entwicklungsfläche E 2 ergänzt eine relativ junge Neuwaldfläche nordwestlich Brook. Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt und liegen im Privateigentum. Eine Verwirklichung der Entwicklungsziele kann nur im Einvernehmen mit den Grundeigentümern erreicht werden. Mit der Plandarstellung soll erreicht werden, dass im Bedarfsfalle der fachlich geeignete Standort einer Neuwaldbildung feststeht. Grundsätzlich eignen sich diese Flächen auch als Ausgleichsflächen für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, sofern sie naturnäher entwickelt werden können.

Flächen anderer Nutzung mit Naturschutzauflagen (AN)

Bei dieser Fläche nordöstlich Stukenborn handelt es sich um die einzige Feuchtgrünlandfläche im Planungsraum. Mit der Darstellung dieser geplanten AN-Fläche soll der zukünftige Erhalt der extensiven Landwirtschaftsfläche gemäß Vorschlag 6 des Leitbildes planerisch gesichert werden. Im Grundsatz soll weder eine wesentliche Intensivierung noch eine wesentliche Extensivierung der bisherigen Nutzung erfolgen.

Einzelmaßnahmen

Folgende gemeindliche Pflege- und Entwicklungsziele für Natur und Landschaft sind dargestellt:

1. Beobachtung und ggf. Sanierung einer Altablagerung zur Vermeidung einer Grund(Trink)wassergefährdung gemäß Vorschlag 3,
2. Pflege oder Verbesserung von Biotopfunktionen von Knicks, bestimmten Stillgewässern und einem Erlenbruch gemäß Vorschlag 5 der Textziffer 3.2.2. Eine Verwirklichung dieser Ziele kann in der Regel nur auf freiwilliger Basis durch den Eigentümer oder die Eigentümerin bewirkt werden.
3. Entwicklung eines Tümpels im Biotopbereich Nr. 10 gemäß Vorschlag 6 der Textziffer 3.2.2.
4. Durchführung von Verkehrslärmreduzierungen gemäß Vorschlag 7 der Textziffer 3.2.2, ggf. im Zuge des Radwegebaues.
5. Pflanzung einer Laubbaumreihe an der L 232, ggf. im Zuge des Radwegebaues.

4.3 FLÄCHEN UND EINZELELEMENTE ZUR SICHERUNG EINER NATURVERTRÄGLICHEN ERHOLUNG

Nachrichtlich dargestellt sind die vorhandenen Fuß- und Radwanderwege im Planungsraum.

Die Darstellung des geplanten Radweges von Struvenhütten nach Stukenborn hat ebenfalls nachrichtlichen Charakter, da die Planung seitens des Landes feststeht. Die Darstellung der Fortführung des Radweges inklusive Baumbepflanzung von Stukenborn nach Seth erfolgt gemäß Vorschlag 8 des Leitbildes.

Die im Planungsraum festgestellten, für die Erholung bedeutsamen Elemente der historischen Kulturlandschaft wie unversiegelte Feldwege mit Doppelknickstrukturen,

besonders groß gewachsene Einzeleichen und der baumbestandene Dorfanger, sollen erhalten werden (§ 1 Abs. 2 Nr. 17 LNatSchG).

Weiterhin ist die für Erholung, Naturbeobachtung und Freizeitbetätigung genutzte gemeindeeigene Fläche (AE) im Norden des Planungsraumes dargestellt.

4.4 EINGRIFFSFLÄCHEN

Bauliche Entwicklungsrichtungen

Die im Leitbild dargestellten möglichen baulichen Entwicklungsrichtungen und die aus Umweltvorsorgegründen empfohlenen Entwicklungsgrenzen in **Stukenborn** und **Brook** sind vollständig mit einer unterschiedlichen Pfeildarstellung in die Entwicklungskarte übernommen worden (vergleiche Textziffer 3.2.3).

Zusätzlich wird für den Bereich nordwestlich „Rolandsweg“ die Begrenzung durch den Graben als bestehendes und deutliches Landschaftselement bestimmt. Dieser soll innerhalb des Planungshorizontes des Landschaftsplanes baulich nicht überschritten werden. Für den Bereich östlich „Ruhloweg“ wird die Begrenzung durch die gedachte Verbindungslinie zwischen den beiden weiter östlich liegenden Gehöften gebildet. Auf diese Weise entsteht eine angemessene Pufferzone zu der zu erhaltenden Feuchtgrünlandfläche und dem herrschenden Grundwasserregime.

Die fachlichen Bewertungen der Umweltverträglichkeit (Priorität I, Priorität II) wurden ebenfalls in den Entwicklungsplan übernommen.

Vorrangig sollen die mit Priorität I bezeichneten Eignungsgebiete einer (Wohn)Bebauung zugeführt werden. Besonders gut eignen sich die Bereiche beidseitig des Ruhloweges.

Die Bauflächen sollten im Vorfeld durch einen Archäologen begutachtet werden auf das Vorhandensein von archäologischer Substanz.

Aus landschaftsplanerischer Sicht bedingt geeignet ist die nördlich anschließende Fläche an der Segeberger Straße, weil hier Lärmemissionen von der K 109 einwirken und eine mögliche zukünftige naturnahe Entwicklung eines Fließgewässers berücksichtigt werden sollte.

Die Errichtung von zukünftig geplanten **Sendemasten** sollte im Bereich der Klärteichanlage erfolgen. Im Orts- und Ortsrandbereich von Stukenborn und Brook sowie um die Einzelgehöfte in einem Abstand von mindestens 300 m soll zur Vermeidung oder Minimierung von Elektromog auf eine Errichtung von Sendemasten verzichtet werden.

Der favorisierte Eignungsraum für die Errichtung möglicher zukünftiger Sendemasten ist in der Entwicklungskarte schraffiert dargestellt (vergleiche auch Textziffer 3.2.3 Eignungs- und Ausschlussflächen für Sendemasten).

4.5 SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Zur besseren Orientierung in der Entwicklungskarte sind die für Natur und Landschaft bedeutsamen **Waldflächen**, die vorhandenen **Siedlungsbereiche**, bestehend aus bereits bebauten Flächen und im geringen Umfang aus Flächen, die für eine Bebauung bereits rechtskräftig vorgesehen sind inklusive der dazugehörigen Gartenflächen oder kleinerer Hauskoppeln, die offenen **Fließgewässer**, Standorte der vorhandenen **Altablagerungen** und soweit vorhanden die um 50 % reduzierten **Immissionschutzisolinien** eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Intensivtierhaltung in die Entwicklungskarte übernommen worden.

Ab der Einmündung der Buerwischbek in die Schmalfelder Au ist entlang der Schmalfelder Au ein **Gewässer- und Erholungsschutzstreifen** gemäß § 11 Landesnaturschutzgesetz nachrichtlich dargestellt. Innerhalb des Schutzstreifens ist es in der Regel verboten,

bauliche Anlagen zu errichten.

Im Norden des Planungsraumes berührt der südliche **Trassenkorridor der geplanten Autobahn 20** das Gemeindegebiet. Die Korridorbreite beträgt beidseitig der festgelegten Linie der A 20 jeweils 300 m, also insgesamt 600 m. Die südliche Grenze dieses Korridors wird nachrichtlich dargestellt. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schl.-H. regt an, zum Schutz der künftigen Bebauung/Nutzung diesen Korridor freizuhalten, um punktuelle Linienoptimierungen in Ausnahmefällen noch zu ermöglichen.

4.6 NICHT ÜBERNOMMENE LEITBILDVORSCHLÄGE

Folgende Vorschläge des Leitbildes werden nach Abwägung nicht in den Entwicklungsteil übernommen bzw. nicht in Karte 5 dargestellt:

Vorschlag 1:

Die wesentlichen Maßnahmenvorschläge wie Anhebung des Grundwasserstandes, Vermeidung einer Ackernutzung und Förderung einer Grünlandnutzung greifen existenziell in die Betriebsabläufe der aktiven landwirtschaftlichen Betriebe ein. Die landwirtschaftlichen Betriebe sind auf die bisherige Nutzungsweise der Flächen angewiesen. Eine Änderung dieser Nutzungsweisen erscheint innerhalb des Planungshorizontes (die nächsten 10 -15 Jahre) unrealistisch. Die Darstellung von großflächigen Naturschutzmaßnahmen in Bereichen an der Schmalfelder Au und der Rendsbek ist deshalb nicht sinnvoll.

Vorschlag 4:

Die Entrohrung einzelner verrohrter Grabenabschnitte wird nicht in den Entwicklungsplan übernommen, weil die landwirtschaftliche Bewirtschaftung durch die dann eintretende Verkleinerung von Flächen erschwert wird und die verrohrten Grabenabschnitte nur eine untergeordnete Bedeutung haben und sogar teilweise trocken fallen können.

Vorschlag 9:

Dieser Vorschlag wird zwar grundsätzlich übernommen, aber örtlich nach Norden verlagert und nicht bei Klint dargestellt. Der betroffene Grundeigentümer der Vorschlagsfläche 9 verfügt in der Nachbargemeinde bereits über große Waldflächen, so dass die Aufforstung weiterer Ackerflächen in seinem Besitz derzeit unrealistisch ist.

Vorschlag 10:

Der geplanten Neuausweisung eines Landschaftsschutzgebietes steht eine Zukunftsbesorgnis der Landwirtschaft gegenüber. Ein Landschaftsschutzgebiet ist immer mit Auflagen verbunden. Die jetzigen Flächen sollen so bleiben wie sie sind. Es wird kein Erfordernis gesehen, ein Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.

Vorschlag 11:

Die bauliche Entwicklung des Gewerbebetriebes soll stattfinden können. Eine vollständige Wiederherstellung des ursprünglichen Geländenniveaus im Talraum der Rendsbek ist deshalb unrealistisch.

5 STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG

Seit Juni 2005 sind gemäß § 19 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei der Aufstellung kommunaler Landschaftspläne die mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen dieses Landschaftsplanes auf die Umwelt zu prüfen. Die Umweltauswirkungen sind nicht nur auf die im Rahmen der Landschaftsplanung üblichen Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft(bild), Tiere, Pflanzen zu überprüfen, sondern zusätzlich auch auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, und Kultur- und sonstige Sachgüter.

Die Auswirkungen der Landschaftsplanung auf Menschen, Natur und Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter in der Gemeinde Stukenborn werden durch den Entwicklungsteil Textziffer 4.1 – 4.5 bestimmt. Da die einzelnen Entwicklungsmaßnahmen aus den Leitbildvorschlägen Textziffer 3.2 übernommen worden sind, können die einzelnen Umweltauswirkungen dieser Entwicklungsmaßnahmen im Grundsatz dort nachgelesen werden.

Zusammenfassend erfolgt hier eine tabellarische Übersicht

Maßnahme	Umweltauswirkungen	Wechselwirkungen
Nachrichtliche Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope	Keine neuen Auswirkungen	
Biotopverbundfläche an den Klärteichen	Verbesserter naturnäherer Uferrandstreifen	Gewässerschutz, Artenschutz
Eignungsflächen für den Biotopverbund an Spreckelau, Schmalfelder Au und Rendsbek	Rücknahme landwirtschaftlicher Bodennutzung am Gewässer, Verminderung eines Stoffeintragsrisikos, Verbesserung des ökologischen Zustands der Fließgewässer	Gewässerschutz, Wasserqualität, Artenschutz, Bodenschutz
Nachrichtliche Darstellung von vorhandenen Ausgleichsflächen	Naturnahe Flächen in Siedlungsnähe	Bodenschutz, Artenschutz, Kleinklimaverbesserung, Verbesserung Wohnqualität
Entwicklungsfläche E 2 für Waldbildung	Reduzierung potentieller Wiesenvogellebensraum, Klimaschutz, Veränderung Landschaftsbild	
Entwicklungsfläche E 1 für Sukzession	Rücknahme landwirtschaftlicher Bodennutzung	Besserer Boden- und Grundwasserschutz, Artenschutz
Altlast beobachten	Vermeidung negativer Auswirkungen auf Boden und Grundwasser	
Knick nachpflanzen	Winderosionsschutz,	Artenschutz, Bodenschutz,
Kleingewässer erhalten, entkrauten, Ablagerungen entfernen	Verbesserung der Laichgewässerfunktion	Artenschutz, Naturbeobachtung im Wohnumfeld oder in der Landschaft
Entwässerung stoppen	Verbesserter Artenschutz für Amphibien bzw. Wiesenvögel, Flächenvernässung, ggf. Reduzierung benachbarter landwirtschaftlicher Nutzungsintensitäten	Organischer Bodenschutz, Artenschutz
Verkehrslärm reduzieren	Verbesserung der Wohnqualität, Förderung der menschlichen Gesundheit	
Radwege anlegen	Bodenversiegelungen, Naherholungsverbesserung	
Erhalt von Einzelementen	Erhalt der	

Maßnahme	Umweltauswirkungen	Wechselwirkungen
der Kulturlandschaft	Naherholungsqualität der Landschaft für den Menschen	
Erhalt der naturnahen Freizeitfläche der Gemeinde	Geringes Störungspotential für die freie Landschaft (Verkehrsfläche angrenzend)	Förderung der menschlichen Gesundheit durch Naturbeobachtung, Entspannung. Artenschutz bei Erhalt des naturnahen Flächencharakters.
Bauliche Eingriffsflächen	Zunahme von Bodenversiegelungen, Verringerung landwirtschaftlicher Nutzfläche, Bevölkerungswachstum im Dorf mit Zunahme der Abwasserproduktion, Landschaftsbildveränderung	Bodenversiegelung, wodurch auch Grundwasserneubildung reduziert wird.
Geplante A 20 etwa 300 m nördlich des Planungsraumes	Möglicherweise Lärmbelastung für Einwohner Stukenborns	

Alternativenprüfung

Bezüglich des Aufbaus des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ist der Landschaftsrahmenplan zu beachten, Alternativen zu den Grundzügen dieser Planung an den Fließgewässern Schmalfelder Au, Rendsbek und Spreckelau bestehen im Gemeindegebiet nicht. Der Flächenumfang an der Schmalfelder Au war zunächst erheblich größer geplant, wurde aber in Abwägung mit landwirtschaftlichen Belangen verkleinert.

Eine im Süden des Gemeindegebietes geplante Entwicklungsmaßnahme E (Neuwaldbildung) wurde nach Norden verlagert. Beide Standorte sind landschaftsplanerisch denkbar, weil vorhandene Waldflächen anschließen und schützenswerte Biotope nicht betroffen sind. Waldbildungen im Norden der Gemeinde Stukenborn können dazu beitragen, mögliche Lärmimmissionen der A 20 auf den Dorfbereich zu mindern.

Andere geplante Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind z.B. aufgrund der Wasser- und Bodenverhältnisse standortgebunden und deshalb alternativlos (z.B. Sicherung der Feuchtgrünlandfläche).

Bezüglich der geplanten baulichen Eingriffsflächen wurde der gesamte Ortsbereich untersucht und Alternativen (umweltverträglich, bedingt umweltverträglich) dargestellt.

Umweltüberwachung (Monitoring)

Die erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Landschaftsplanes sind zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die Überwachung von Umweltauswirkungen der Planung kann durch die Gemeinde, z.B. durch Ortsbesichtigungen oder Anwohner-/Flächeneigentümergefragung, durchgeführt werden. Zur Überwachung der Altablagerung sind ggf. Messverfahren durch die zuständige Kreisbehörde vorzunehmen.

6 ANHANG

Einzelne besonders erwähnenswerte Biotoptypen und einzelne gesetzlich besonders geschützte Biotope gem. § 15 a LNatSchG werden näher beschrieben, um den charakteristischen Zustand dieser Flächen im Jahr 2005 festzustellen. Alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung, sonst erheblichen Beeinträchtigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustands der geschützten Biotope führen können, sind gemäß § 15 a Abs. 2 LNatSchG verboten.

Der Schutzstatus der einzeln beschriebenen Biotoptypen kann Karte 3 entnommen werden.

1 Ausgebauter Bach (FBx)

Kurzbeschreibung:

Rendsbek mit steilen bis 45° Böschungen, relativ schnell fließend, ohne Fließgewässervegetation, teilweise Uferrohricht aus Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*). Böschungen mit nithrophiler (Quecke, Brennessel) Gras-/Kraut Vegetation, abschnittsweise Ufergehölze mit dominanter Erle (*Alnus glutinosa*); Sohlbreite ca. 1,20 m, Sohle kiesig.

2 halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (RHf)

Kurzbeschreibung:

ungenutzt erscheinende flache anmoorige Senke inmitten einer großen landwirtschaftlichen Nutzfläche, die vormals Grünland war, aktuell umgebrochen wurde. Die Sukzessionsfläche ist randlich durch Brennessel (*Urtica dioica*) und Quecke (*Agropyron repens*), im Zentrum mehr durch Flatterbinse (*Juncus effusus*) geprägt. Vereinzelt steht Rohrkolben (*Typha latifolia*) auf der Fläche. Nach Information der Gemeinde handelt es sich um eine Stilllegungsfläche.

3 Sonstige Laubwälder feuchter bis nasser Standorte (WFp)

Kurzbeschreibung:

Krautreicher Mischwald mit Bäumen und Sträuchern, niederwaldartig, mit ca. 6 m² großem Tümpel bzw. diversen feuchten, jetzt trockenen Kuhlen. Stehendes und liegendes Totholz. Gute Altersstruktur von Jungwuchs bis Baumholz. Baumarten sind Esche (*Fraxinus excelsior*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Eiche (*Quercus robur*), Linde (*Tilia cordata*), Traubenkirsche (*Prunus padus*).

4 Kleingewässer (FK)

Kurzbeschreibung:

siehe Tabelle 6 unter Textziffer 2.4.2.4.

5 Sonstige Laubwälder feuchter bis nasser Standorte (WFp)

Kurzbeschreibung:

Stark zerkuhlter, krautreicher Laubwald mit niederwaldartigen Nutzungsspuren, Kuhlen mit Wasser gefüllt (Tümpelcharakter), mit liegendem Totholz, teilweise in den Kuhlen. Dominant mit Erle (*Alnus glutinosa*) bestockt, Stangen- bis Baumholz, Kuhlen mit flutendem Schwaden (*Glyceria fluitans*) und Seggen (*Carex*)

6 Halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (RHf)

Kurzbeschreibung:

inmitten einer Ackerfläche liegende, rechteckige, schmale Sukzessionsfläche mit mittigem ca. 1 m breitem, mit Wasserpflanzen (flutendem Schwaden (*Glyceria fluitans*), Rohrkolben (*Typha latifolia*), Wasserlinse (*Lemna*)) bewachsenem Graben. Entlang des Grabenabschnittes parallele Sukzessionsflächen mit dominant Brennessel und Flatterbinse. Biotoptypbreite insgesamt ca. 12 m.

7 Erlenbruchwald (WBe)

Kurzbeschreibung:

Trockener Erlenbruchwald mit viel liegendem Totholz und Himbeergestrüpp-Unterwuchs, niederwaldartig genutzt. Kleingewässer mit seitlichem Aushubwällen im Westteil.

8 Komplex aus Feldhecke, grabenähnlichem Tümpel, Gras- und Staudenflur feuchter Standorte und naturnahem Graben (HF, FT, RHf, FG)

Kurzbeschreibung:

In Moorsenke angelegte Sukzessionsfläche, die westlich durch einen ca. 65 m² großen Tümpelgraben, nördlich und östlich durch eine ebenerdige Feuchtgebüschhecke aus Erlen und Weiden und südlich von Acker und einem naturnahen Grabenabschnitt begrenzt wird. Der naturnahe Grabenabschnitt ist mit einem flachen Nordufer gestaltet und am Südufer abschnittsweise mit Erlen bepflanzt worden. Innerhalb des Grabens wachsen Rohrkolben (*Typha latifolia*), Wasserstern (*Callitriche*) und Braunalgen. Die Gras-/Staudenflur ist von Brennessel (*Urtica dioica*), Flatterbinse (*Juncus effusus*), Quecke (*Agropyron repens*) und Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) geprägt.

9 Nadel-/Laubmischbestand, bodensaurer Wald, Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte, naturgeprägtes Flachgewässer (WFm, WL, RHm, FW)

Kurzbeschreibung:

Leicht zerkulter, urwaldartiger Wald mit viel liegendem und stehendem Totholz, im Osten mit offener Grasfläche und Schlehengebüsch sowie Lesestein- und Gehölzablagerungen; hier auch Stockausschlag-Linden. Nach Südwesten anschließender Eichen-Pappel-Mischwald mit diversen Ablagerungen, dadurch zerkulter Eindruck, vermutlich teilweise ehemalige Mülldeponie. Teilweise zur Straße hin Laub-/Nadelmischwald. Viele unterschiedlich große bemooste Feldsteine im östlichen Waldabschnitt.

Im Westen Freizeitgelände der Gemeinde mit Gewässer (siehe Tabelle 9) und umgebenden halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte.

10 Tümpel, halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte, Mager- und Trockenrasen (FT, RHm, TR)

Kurzbeschreibung:

Abgrabungsfläche mit Kleingewässer (Biotop 11) und Tümpel auf der Sohle; der nördliche Bereich mit dem Tümpel wird für den Eigenbedarf genutzt. Vor dieser Abgrabungsstelle Boden ca. 30 cm vertieft, mit kiesig sandiger, teils offener, teils mit Magerarten (z.B. gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochoeris radicans*), Geruchlose Kamille (*Tripleurospermum inodorum*), mittlerer Wegerich (*Plantago media*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), rotes Straußgras (*Agrostis tenuis*), Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) bewachsener Gras-/Krautflur, weiter randlich Sukzession als halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (Brennessel (*Urtica dioica*), Huflattich (*Tussilago farfara*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Knautgras (*Dactylis glomerata*) und Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*) mit Verbuschungstendenz. Südlich durch ebenerdige Hecke abgegrenzter 2. ehemalige Abgrabungsstelle mit naturnaher Folgenutzung (Verbuschung, sporadisch Magerrasen/Halbtrockenrasen, Kleingewässer (Biotop 11).

11 Kleingewässer (FK)

Kurzbeschreibung:

siehe Tabelle 6 unter Textziffer 2.4.2.4.

12 Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (RHf)

Kurzbeschreibung:

vom Acker abgetrennte Sukzessionsbrache auf feuchtem Boden im Gras-/Krautstadium, Gehölze fehlen. Dominant sind Quecke (*Agropyron repens*) und Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), eingestreut sind u.a. Brennessel (*Urtica dioica*), Flatterbinse (*Juncus effusus*) und Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis*)

13 Kleingewässer (FK)*Kurzbeschreibung:*

siehe Tabelle 6 unter Textziffer 2.4.2.4.

14 Kleingewässer (FK)*Kurzbeschreibung:*

siehe Tabelle 6 unter Textziffer 2.4.2.4.

15 Kleingewässer (FK)*Kurzbeschreibung:*

siehe Tabelle 6 unter Textziffer 2.4.2.4.

16 Kleingewässer (FK)*Kurzbeschreibung:*

siehe Tabelle 6 unter Textziffer 2.4.2.4.

17 Steiler Hang im Binnenland (XXh, WL)*Kurzbeschreibung:*

Ehemalige Sandentnahme, die von zwei mit Eiche (*Quercus robur*) bestockten Steilhängen eingefasst wird. Der nördliche kleinere Hang erreicht nicht die Mindestmaße für § 15 a LNatSchG. Neben der dominanten Eiche kommt Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hasel (*Corylus avellana*) und Birke (*Betula verrucosa*) vor. In der Krautschicht wächst z.B. die vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*), die Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), Rippenfarn (*Blechnum spicant*) und Veilchen (*Viola spec.*).

18 Erlenbruchwald (WBe)*Kurzbeschreibung:*

Locker mit Erle (*Alnus glutinosa*) bestockter Bruchwald, vereinzelt Weidenunterwuchs (*Salix*), teilweise bis in den Juni hinein zumindest in Teilen überstauter Grund, liegendes und stehendes Totholz. Krautschicht mit Brennessel (*Urtica dioica*) und Wasser-Süßgras (*Glyceria maxima*).

19 Erlensumpfwald (WE)*Kurzbeschreibung:*

Lichter Wald mit geschlossener Krautschicht und liegendem und stehendem Totholz, Gehölze, vorwiegend Grauerle (*Alnus incana*) im einheitlichen Altersbestand (Stangen- bis Baumholz); randlich Brennessel (*Urtica dioica*) dominant. Feuchter Boden mit einzelnen wasserführenden Kuhlen. In einer nördlichen Kuhle kommt die seltene Wasserfeder (*Hottonia palustris*) als dichter Bestand vor.

20 Kleingewässer (FK)*Kurzbeschreibung:*

siehe Tabelle 6 unter Textziffer 2.4.2.4.

21 Ausgebauter Bach (FBx)*Kurzbeschreibung:*

„Bachlauf der Schmalfelder Au, stark begradigt, steile Ufer, geringe Hochstaudenflur, Ufergehölze fehlen fast völlig. Aspekt des blühenden Wasserhahnenfußes (*Ranunculus aquatilis*), des Einfachen Igelkolbens (*Sparganium emersum*) und des Wassersterns (*Calitriche spec.*). Kiesig – sandiger Bachgrund. Reste von Uferbefestigung...“ (LANU 1984). Die Beschreibung des Landesamtes für Natur und Umwelt aus dem Jahre 1984 trifft auch heute noch überwiegend zu.

27 Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (RHf)

Gras-/Krautflur auf Anmoor im Flatterbinsenaspekt. Nach Information der Gemeinde handelt es sich um eine Stilllegungsfläche.

28 Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (RHm)

Nach Information der Gemeinde handelt es sich um eine Stilllegungsfläche.

29 Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (RHf)

Gras-/Krautflur auf Niedermoor mit Arten des Feuchtgrünlandes durchsetzt. Nach Information der Gemeinde handelt es sich um eine Stilllegungsfläche.

7 QUELLENANGABEN:**AGRARSTRUKTURELLER FACHBEITRAG 1987**

Agrarstruktureller Fachbeitrag zur Dorferneuerung in der Gemeinde Stukenborn, Kreis Segeberg, Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Kiel, den 18.03.1987

BODENSCHUTZPROGRAMM 1996:

Ziele und Strategien des Bodenschutzes in Schleswig-Holstein, Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein, Landtagsdrucksache,

BLAB, J. 1993:

Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Kilda Verlag, Bonn-Bad Godesberg.

HEATH 1988:

Einführung in die Grundwasserhydrologie, R. Oldenbourg Verlag München Wien 1988

LANDSCHAFTSRAHMENPLAN, 1998:

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I, Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein.

LANDSCHAFTSPROGRAMM, 1999:

Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein mit Kartenteil und Anlagen, Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein.

LANDESNATURSCHUTZGESETZ 2003:

Gesetz zum Schutz der Natur vom 18. Juli 2003, Gesetz- und Verordnungsblatt für Schl.-H., 31.07.2003, S. 339, Kiel

LANDSCHAFTSPLANVERORDNUNG 1998:

Landesverordnung über Inhalte und Verfahren der örtlichen Landschaftsplanung vom 29. Juni 1998, Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein.

REGIONALPLAN, 1998:

Fortschreibung 1998 des Regionalplanes für den Planungsraum I - Schleswig-Holstein Süd - Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn, Ministerpräsidentin des Landes Schl.-H., Amtsblatt für Schleswig-Holstein Ausgabe 5. Oktober 1998, S. 751

STEENBUCK 2005:

Mündliche Mitteilungen, Brook

ROTE LISTE DER PFLANZENGESELLSCHAFTEN SCHLESWIG-HOLSTEIN 1983:

Schriftenreihe des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Heft 6, Kiel

Zusammenfassende Erklärung gem. § 14 I Abs. 2 Ziffern 2 und 3 UVPG zum Landschaftsplan der Gemeinde Stukenborn, Stand Juli 07

1. Einbeziehung der Umwelterwägungen in dem Landschaftsplan

Der Landschaftsplan befasst sich mit den örtlichen Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Gemeinde Stukenborn. Dieser Plan berücksichtigt damit vorrangig Umweltbelange. Zur Einbeziehung der Umweltbelange wurden Daten zum Bodenhaushalt, zum Wasserhaushalt, zum Klima/Lufthaushalt, zu Lebensräumen und Arten und zum Landschaftsbild bzw. zum Erholungswert der Landschaft ermittelt und bewertet. Zusätzlich wurde im Frühjahr/Sommer 2005 eine flächendeckende Erfassung der aktuellen Biotop- und Nutzungstypen im Gemeindegebiet durchgeführt.

Übergeordnete Umweltbelange aus dem landesweit geltenden Landschaftsprogramm und dem regional geltenden Landschaftsrahmenplan wurden im örtlichen Landschaftsplan eingearbeitet.

Belange der menschlichen Gesundheit wurden durch Aussagen zu Emissionen landwirtschaftlicher Betriebe in der Ortslage und zu Verkehrslärmemissionen von der Landesstraße 232 berücksichtigt.

2. Auswirkungen des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan hat gemäß strategischer Umweltprüfung Auswirkungen auf

- die Einwohner von Stukenborn,
- den örtlichen Wasser-/Bodenhaushalt
- den örtlichen Klima/Lufthaushalt
- den Artenschutz,
- das Landschaftsbild

Auswirkungen auf die Einwohner werden im wesentlichen durch die Darstellungen

- neuer möglicher Baugebiete,
- neuer Radwegverbindungen,
- von Verkehrslärmreduzierungen am westlichen Ortsrand,
- möglicher Lärmbelastungen durch den Bau und Betrieb der A 20 begründet.

Auswirkungen auf die Belange des Wasser- und Bodenhaushaltes werden im wesentlichen durch

- Bodenversiegelungen,
- Darstellungen von Uferrandstreifen bei gleichzeitiger Rücknahme landwirtschaftlicher Bodennutzungen,
- Ausgleichsflächen,
- Reduzierung der Entwässerung organischer Böden und
- Beobachtung einer Altlast begründet.

Auswirkungen auf den Klima/Lufthaushalt werden im wesentlichen durch

- Neuwaldbildung und
 - Reduzierung der Entwässerung organischer Böden
- begründet.

Auswirkungen auf die Belange des Biotop- und Artenschutzes werden im wesentlichen durch

- Darstellung von Uferrandstreifen,
 - Sukzessionsflächen und
 - Pflege von Kleingewässern
- begründet.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. den Erholungswert der Landschaft werden im wesentlichen durch Darstellungen von

- Neuwaldflächen,
 - Einzelelementen der Kulturlandschaft wie zum Beispiel der Dorfanger oder archäologischer Denkmäler und
 - Neubaupläne
- begründet.

3. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Landschaftsplan

Die Öffentlichkeit wurde frühzeitig im Rahmen einer Einwohnerversammlung am 24. Januar 2006 in Stukenborn an der Landschaftsplanaufstellung beteiligt. Die geäußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden erörtert, beraten und in den Planungsüberlegungen berücksichtigt.

Die relevanten Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig im Dezember 2005 an der Planaufstellung mit Festlegung des Untersuchungsrahmens der strategischen Umweltprüfung sowie zum Umfang des Detaillierungsgrades der Untersuchungen beteiligt.

Die Gemeindevertretung hat beschlossen, den Untersuchungsrahmen der strategischen Umweltprüfung einschließlich ihres Umfangs und Detaillierungsgrades gemäß den inhaltlichen Anforderungen der Landschaftsplanverordnung durchzuführen.

Der Entwurf des Landschaftsplanes wurde im Dezember 2006 den relevanten Behörden inklusive der Naturschutzorganisationen zur Stellungnahme zugesandt. Gleichzeitig wurde der Planentwurf öffentlich ausgelegt.

Die Gemeindevertretung Stukenborn hat am 14. Juni 2007 die abschließende Abwägung der eingegangenen Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgenommen. Der Planentwurf ist entsprechend überarbeitet und von der Gemeindevertretung beschlossen worden.

Relevante Äußerungen der Behörden und der Öffentlichkeit wurden wie folgt berücksichtigt:

E.ON Hanse:

Da die Stromfreileitungen von E.ON Hanse im Gemeindegebiet abgebaut werden, sind die Darstellung von Freileitungen in der Plangrundlage des Landesvermessungsamtes als nicht mehr existent gekennzeichnet.

Kreis Segeberg als untere Denkmalschutzbehörde:

Hinweise auf den Denkmalschutzstatus des Dorfangers, des Kriegsdenkmals und der beiden Lindenalleen wurden im Textteil und in den Planzeichnungen berücksichtigt.

Kreis Segeberg als Räumliche Planung und Entwicklung:

Die Bedenken gegen eine bauliche Entwicklungsrichtung nördlich der Straße „Zu den Eichen“ werden berücksichtigt und auf eine entsprechende Darstellung im Landschaftsplan verzichtet.

Kreis Segeberg als untere Naturschutzbehörde:

Die Bedenken gegen eine bauliche Entwicklungsrichtung nördlich der Straße „Zu den Eichen“ werden berücksichtigt und auf eine entsprechende Darstellung im Landschaftsplan verzichtet. Die Grenzen einer baulichen Entwicklung östlich „Ruhlohweg“ werden dargestellt.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

Informationen zum vereinzelt Vorkommen artenschutzrechtlich besonders geschützter Amphibienarten werden im Textteil berücksichtigt. Die Grenzen einer baulichen Entwicklung östlich „Ruhlohweg“ und am nordwestlichen Ortsrand werden dargestellt. Der Hinweis für eine Grobsteuerung der Lage von Ausgleichsflächen im Bereich Schmalfelder Au wird im Textteil berücksichtigt.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein:

Hinweise zu Vorkommen von archäologischen Fundstellen und Interessensgebieten wurden in den Textteil und die Karten eingearbeitet.

Kreisbeauftragter für Naturschutz:

Die Anregung, die prozentualen Angaben zu den Flächennutzungen (z.B. Landwirtschaftsflächen, Siedlungsflächen, Gewässerflächen) im Gemeindegebiet darzustellen, wird berücksichtigt.

3. Begründung der Planwahl nach Abwägung der Planalternativen

Auf eine zunächst denkbare mögliche bauliche Entwicklungsrichtung nördlich der Straße „Zu den Eichen“ wurde verzichtet, um eine Zersiedelung der Landschaft innerhalb des Planungshorizontes zu vermeiden. Es sollen zunächst umweltverträgliche Bauoptionsflächen in der Flächennutzungsplanung berücksichtigt werden.

Auf die Darstellung von Ausgleichsflächen für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde zunächst verzichtet, weil die Gemeinde keine entsprechenden Flächen besitzt. Um den Naturschutzwert erforderlicher Ausgleichsflächen für bauleitplanerisch verursachte Eingriffe zu optimieren, wurden Aussagen zu einer Grobsteuerung der Lage im Landschaftsplan aufgenommen. Da der Bereich Schmalfelder Au eine besondere Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems aufweist, sollen hier Ausgleichsflächen möglichst konzentriert werden.

Der Bereich Schmalfelder Au ist aus Sicht des Artenschutzes (z.B. Wiesenvögel) interessant. Denkbar waren hier umfangreiche Flächendarstellungen zur naturnäheren Entwicklung bei gleichzeitiger Extensivierung landwirtschaftlicher Bodennutzungen. Auf entsprechende Darstellungen wurde nach Abwägung mit landwirtschaftlichen Belangen verzichtet.

Weitere Begründungen der Planung nach Abwägung der Alternativen können der Textziffer 4.6 des Textteiles (nicht übernommene Leitbildvorschläge) entnommen werden.

4. Überwachungsmaßnahmen

Die erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Landschaftsplanes sind zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die Überwachung von Umweltauswirkungen der Planung erfolgt durch die Gemeinde, z.B. durch Ortsbesichtigungen oder Anwohner-/Flächeneigentümergefragung. Zur Überwachung der Altablagerung sind ggf. Messverfahren durch die zuständige Kreisbehörde vorzunehmen.

5. Abschließender Hinweis zur Planverbindlichkeit

Planungsdarstellungen des Landschaftsplanes sind Behörden gegenüber verbindlich, dem Einzelnen gegenüber jedoch unverbindlich. Umsetzungen von Planungsdarstellungen erfolgen in der Regel im Einvernehmen mit dem jeweiligen Flächeneigentümer.

Gemeinde Stukenborn
Der Bürgermeister